



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

**Jugendhilfeplanung
der Stadt Cottbus / Chóšebuz**

**Teilplan 2020 – 2025 zur Allgemeinen
Förderung der Erziehung in der Familie
nach § 16 SGB VIII**

**Geschäftsbereich
Jugend, Kultur und
Soziales**



Jugendamt

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
	Gesetzliche Einordnung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.....	4
	Überblick zu rechtlichen Grundlagen im Anhang des Teilplans.....	5
3.	Familienbestand in Cottbus	5
4.	Grundverständnis und Grundsätze der sozialen Arbeit mit Familien	6
5.	Begriffsbestimmungen	8
	Frühe Hilfen.....	8
	Familienbildung.....	8
	Familienberatung	9
	Familienfreizeit und Familienerholung.....	10
6.	Evaluation der aktuellen Planungsdokumente	11
	A) Verankerung der Familienförderung im politischen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Cottbus / Chóšebuz.....	11
	B) Sicherung und Ausbau der bestehenden Angebote der Familienförderung sowie deren Infrastruktur.....	12
	C) Deckung aktueller bzw. zukünftiger Bedarfe der Familienförderung.....	12
	Abschließendes Fazit der Evaluation des Teilplans 2013 – 2019.....	13
7.	Bedarfsanalyse.....	14
	Zielgruppensicht – Fragebogenaktion – Elternbefragung zur Familienbildung	14
	Bedarfe aus Sicht des Jugendamtes und der Planungsgruppe	16
8.	Ziele	18
	Strukturelle Voraussetzungen.....	18
	Handlungsfeld „Frühe Hilfen“	19
	Handlungsfeld „Familienbildung“	21
	Handlungsfeld „Familienberatung“	22
	Handlungsfeld „Familienerholung/Familienfreizeit“	23
9.	Abschlussbetrachtung	24
10.	ANLAGEN.....	25
	Darstellung der Planungsräume	26
	Ortsteile und Bevölkerung	28
	Darstellung Planungsprozess und –gruppe.....	41
	Gesetzestexte und -auszüge.....	42
	Beispiel Fragebogen: Bedarfsabfrage bei der Zielgruppe	49
	Abkürzungsverzeichnis	51

1. Einleitung

Die Situation von Familien, Eltern und Menschen mit Erziehungsauftrag ist aktuell von vielen äußeren und mitunter verunsichernden Faktoren geprägt. Das betrifft die Stadt Cottbus / Chósebus und die Region der Lausitz ebenso wie andere Orte in der Bundesrepublik Deutschland. Kennzeichnend hierfür sind die Herausforderung von Transformationsprozessen. Der Strukturwandel beschreibt im Moment den bevorstehenden Wandel weg von der Bergbauregion hin zu neuen wirtschaftlichen Ausrichtungen. Das birgt Unsicherheiten, denen Fachkräfte der Sozialen Dienste in ihrer alltäglichen Arbeit mit den Bürger*innen dieser Stadt begegnen. Die Antworten auf die sozialen Fragen werden den nächsten Planungszeitraum bis 2025 prägen.

Neben dem wirtschaftlichen Wandel stellen sich die Herausforderungen in den Themenfeldern Inklusion, Integration, Bildung, Gesundheit und Armut. In der Stadt Cottbus / Chósebus konzentrieren und überlagern sich mehrere gesellschaftliche Aufgaben. Seit 2016 hat es einen erheblichen Zuzug in der Stadt gegeben, u. a. durch Mitbürger*innen mit Migrationsbiografie. Auch wenn die Gesamteinwohnerzahl 2019 leicht wieder absinkt, ist die „neue“ Zielgruppe angekommen und wird auch in Angeboten der Familienförderung erreicht. Für dieses positive, integrative Wirken stehen in erster Linie zahlreiche Fachkräfte und Ehrenamtliche aus der gemeinwesenorientierten Sozialen Arbeit. Die Projekte der Familienförderung beispielsweise mit den offenen Familienzentren oder den Gruppenangeboten sind ein aktiver Teil dieses Wirkungsprozess.

Aus der Public-Health-Forschung¹ ist bekannt, dass der Gesundheitszustand der Bevölkerung von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, die sich drei Gruppen zuordnen lassen:

- Soziale Faktoren (z. B. Bildungsangebote, Arbeitsbedingungen, Wohnverhältnisse)
- Personale Faktoren (z. B. genetische Dispositionen, körperliche und psychische Konstitution)
- Gesundheitsverhalten (z. B. Essgewohnheiten, körperliche Aktivität, Spannungsregulation).

Somit tritt das Thema Gesundheit mehr und mehr auch in den Fokus der Familienförderung. Das belegt auch die Zielgruppenbefragung für diesen Planungsprozess. Mit der gesonderten Herausstellung des Begriffes der Frühen Hilfen als eigenem Aktionsfeld baut sich der präventive Anspruch der Familienförderung aus. Frühzeitiges Agieren soll Nachfolgeauswirkungen z. B. im Bereich der Hilfen zur Erziehung entgegenwirken.

Familienberatung kann positive Effekte auf kostenintensive Leistungsansprüche erzielen. Eine qualitativ gute Beratung wirkt sich positiv auf die Erziehungskompetenz, entlastend auf den psychischen Gesundheitszustand und stärkend auf die familiäre Beziehung aus. Zu diesem Ergebnis kommt eine gemeinsame Studie² des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVKE) und des Institutes für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ).

Die Jugendhilfeplanung zur Förderung der Erziehung in der Familie befindet sich nach 2013 – 2019 mit diesem Dokument in der zweiten Fortschreibung für die Stadt Cottbus / Chósebus. Für den Planungsprozess erteilte der Jugendhilfeausschuss im Dezember 2017 den Auftrag. Das erste Arbeitstreffen der einberufenen Planungsgruppe fand im April 2018 statt.

¹ vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes gemeinsam getragen von RKI und Destatis, Gesundheit in Deutschland, Robert Koch Institut, November 2015, S. 9

² Arnold, Jens: Neuere Erkenntnisse aus der Fortführung der bundesweiten Evaluation „Wir.EB“ zur Wirksamkeit der Erziehungs- und Familienberatung; in ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (Ausgabe 02/2020, S. 50 ff)

Der Planungsprozess verzögerte sich ungeplant zwei Mal. Zum einen war die Stelle in der Jugendhilfeplanung 2019 für mehrere Monate unbesetzt. Und zum anderen sorgte der Lock-down im Frühjahr 2020 für eine weitere Unterbrechung der Arbeit. Mit der ersten Wiederaufnahme des Planungsprozesses Ende 2019 kam zusätzlich die Herausforderung auf die Planungsgruppe zu, dass viele Akteure der ersten Arbeitsphase inzwischen nicht mehr zur Verfügung standen. Die Mitglieder der AG§78 „Familienförderung“ entschlossen sich gemeinsam mit den Vertreter*Innen des Jugendamtes den Prozess fortzuführen und sich in die umfangreichen Vorbereitungen der ersten Planungsgruppe einzuarbeiten.

An der Planungsgruppe waren gemäß § 80 SGB VIII Vertreter*Innen des Jugendamtes und der freien Jugendhilfe beteiligt. Neben den Arbeitstreffen der Planungsgruppe fanden zwei extern begleitete Trägerkonferenzen³ unter Einbeziehung politischer Vertreter*Innen der damaligen Stadtverordnetenversammlung und weiterer Fachexpert*Innen aus dem sozialen Sektor statt.

Die Fortschreibung orientiert sich an qualitativen Aussagen und theoretischen Darstellungen zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen im Bereich der Familienförderung nach § 16 SGB VIII und stellt vier Schwerpunkte heraus:

- Frühe Hilfen,
- Familienbildung,
- Familienberatung,
- Familienerholung.

Hier werden Leit- und Handlungsziele formuliert und mit langfristig angelegten Maßnahmen unterlegt. Gegenüber dem alten Planungsdokument wurde der Begriff der Frühen Hilfen in Definition und eigenem Handlungsfeld neu mit aufgenommen. Der Anlagenteil beinhaltet regelmäßig aktualisierbare Dokumente, die zu einer wissenschaftlichen Betrachtung der Schwerpunkte und deren wirksame inhaltliche Umsetzung beitragen.

³ Begleitung erfolgte durch BIUF e. V.

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Einordnung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Die „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ ist im § 16 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe bundesgesetzlich geregelt. ⁴ „Der Zielsetzung des KJHG [Kinder- und Jugendhilfegesetz]⁵ entsprechend, die präventive Funktion Kinder- und Jugendhilfe stärker gesetzlich auszugestalten, widmet das Gesetz den die Familien stützenden, fördernden und entlastenden Leistungen (im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung) einen eigenen Abschnitt.“ ⁶

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie lässt sich aus dem Grundgesetz (GG) ableiten. „Mit den Vorschriften über die Förderung der Erziehung in der Familie erfüllt der Gesetzgeber einen Verfassungsauftrag. Als Grundrecht umschließt Art. 6 GG nicht nur (negativ) die Aufgabe, Abwehrregulativ für Eingriffe des Staates in elterliche Erziehung zu sein, sondern (positiv) die Familien durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“ ⁷

Die Erziehung ihrer Kinder ist nach Art. 6 GG zugleich Recht und Pflicht für die Eltern. Kindererziehung hat dabei eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Nicht nur das Schicksal des einzelnen Kindes, sondern die Entwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens ist davon abhängig, dass Kinder unter Bedingungen aufwachsen, die ihnen eine Integration in die Gesellschaft ermöglichen. Die staatliche Gemeinschaft hat die Aufgabe, Eltern von Anfang an bei der Kindererziehung zu unterstützen.

Dem präventiven, familienunterstützenden Charakter des Gesetzes entsprechend verpflichtet die Vorschrift die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Dafür sind informierende, aufklärende, beratende, übende und entlastende Formen vorgesehen.

Dabei sind Leistungsangebote der Familienbildung sowohl im Zusammenhang, wie auch in Abgrenzung zur Erwachsenenbildung zu sehen. Leistungsangebote der Familienberatung nach § 16 SGB VIII sind aber klar von der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII abzugrenzen, da dieser einen individuellen Rechtsanspruch begründet.

Dem Jugendamt obliegt gemäß § 80 SGB VIII die Gesamtplanung und die Gewährleistungsverantwortung dafür, dass die erforderlichen Angebote zur Verfügung stehen. Dabei können Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie vom Jugendamt selbst oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden.

Die Festschreibung eines eigenständigen Leistungsparagrafen im SGB VIII mit dem Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie ist die Reaktion des Gesetzgebers, um den Lebensverhältnissen von Familien im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden.

„Ziel ist die Vermittlung von Erziehungskompetenzen sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotentials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder.“ ⁸

⁴ s. a. Anhang – Gesetze

⁵ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) war das „Vorgänger“-Gesetz des heutigen Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

⁶ Wiesener SGB VIII 4. Auflage S. 186

⁷ ebd.

⁸ ebd.

Überblick zu rechtlichen Grundlagen im Anhang des Teilplans

- **Grundgesetz**
Artikel 6, Absatz 1 – Schutzauftrag des Staates gegenüber Familien
- **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**
§§ 1, 7, 8, 8a, 8b, 16, 79, 79a, 80, 81
- **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**
- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
§§ 2 und 3

Ein Großteil dieser Gesetzesgrundlagen befindet sich im Anhang dieses Dokumentes.

3. Familienbestand in Cottbus

Hochrechnung auf Grundlage des Mikrozensus Berlin-Brandenburg 2018 ⁹ in Verbindung mit dem Einwohnerstand Cottbus zum 31.12.2019 ¹⁰:

Gemeldete Einwohner	≈ 99.500
Haushalte (1,83 Personen p. H.)	≈ 54.500
Familien mit Kind ¹¹	≈ 13.000
Familien mit Kind unter 18 Jahren	≈ 10.000
1-Kind-Familien	≈ 5.500
2-Kinder-Familien	≈ 3.500
3+Kinder-Familien	≈ 1.000
Ehepaare	≈ 5.500
Lebensgemeinschaften	≈ 2.000
Alleinerziehende	≈ 2.500

Übersicht der Hochrechnung durch die Jugendhilfeplanung

⁹ Quelle: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/>

¹⁰ Stadt Cottbus / Chósebus GB II / FB 33 Bürgerservice – Statistik und Wahlen

¹¹ Der Zensus definiert Familien mit Kind als ein leiblicher Sohn bzw. ein Stief- oder Adoptivsohn oder eine leibliche Tochter bzw. eine Stief- oder Adoptivtochter (ungeachtet des Alters), dessen bzw. deren üblicher Aufenthaltsort sich im privaten Haushalt mindestens eines Elternteils befindet und ein Elternteil Bezugsperson und/ oder Partner*In der Bezugsperson ist. Daher sind die Familien mit Kindern unter 18 Jahren mehr aussagekräftig für die Betrachtung der Zielgruppe „Familien“.

4. Grundverständnis und Grundsätze der sozialen Arbeit mit Familien

Im Mittelpunkt der sozialen Arbeit mit Familien stehen Menschen, die Erziehungsverantwortung übernehmen. Dabei berücksichtigen die Fachkräfte ihre unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenslagen. Unter Einbeziehung der facettenreichen Familienwirklichkeiten und die Entwicklung individueller Kompetenzen sowie die Entfaltung von neuen Fähigkeiten werden gestärkt und unterstützt.

Die Familienförderung in der Stadt Cottbus / Chósebus orientiert sich übereinstimmend an folgenden Grundüberlegungen:

- Familienförderung ist ein gesetzlich verankerter und gesellschaftlich wichtiger Auftrag – die rechtlichen Grundlagen basieren auf dem SGB VIII und IX, sowie dem Bundeskinderschutzgesetz;
- Familienförderung ist Teil der Jugendhilfeplanung in der Stadt Cottbus / Chósebus;
- Familienförderung muss nachhaltig finanziert und gesichert werden;
- Familienförderung fördert generationenübergreifende Lebensqualität in der Stadt;
- Familienförderung setzt an den Ressourcen der Familien an und ist vordergründig präventiv, begleitend, unterstützend und leistet einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz in der Stadt Cottbus / Chósebus;
- Angebote der Familienförderung werden niederschwellig, breitenwirksam, bedarfsorientiert und zielgruppenspezifisch ausgestaltet;
- Familienförderung bedeutet auch Gesundheitsförderung, die Familie bildet den Grundstein für eine gesundheitsbewusste Lebensführung;
- Ein qualifiziertes und vielfältiges Angebot an Familienförderung ist ein wichtiger Standortfaktor für die Familienfreundlichkeit einer jeden Kommune.

Unabhängig von den konkreten Handlungsfeldern dieses Teilplanes nehmen der Zuwendungsgeber und die Projektträger der Familienarbeit folgende Grundsätze als leitende Orientierung bei der Umsetzung der vereinbarten Zielsetzungen ein.

In den Projekten, Angeboten und Einrichtungen der Familienförderung arbeiten die hauptamtlichen Fachkräfte sowie die ehrenamtlichen und freiwilligen Unterstützer*Innen:

präventiv vor reaktiv

Die Zielrichtung unserer Arbeit erfolgt überwiegend im vorbeugenden Bereich. So soll der Zugang zu den Familien dort ausgebaut werden, wo regelmäßige Kontakte vorhanden sind.

lebensweltorientiert

Für Familien, Kinder und Jugendliche verändern sich die Lebenswelten ständig in immer kürzeren Zyklen. Bildungsstandorte, Wohnumfeld und familiäre Strukturen sind einem kontinuierlichen Wandel unterlegen. Neue Medien ermöglichen andere Aneignungsprozesse der Umwelt, neue

Erfahrungswelten und neue Möglichkeiten der Einflussnahme auf gesellschaftliche Prozesse. Fachkräfte stehen vor der Herausforderung diese Entwicklungen nachzuvollziehen und zu verstehen. Daraus werden Erkenntnisse abgeleitet, die sich in den Konzeptionen der Arbeit niederschlagen.

integrativ und inklusiv

Unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, körperlicher, geistiger und sozialer Verfassung werden alle Familien in den Angeboten und Einrichtungen der Stadt Cottbus / Chósebus gefördert und beraten. Es werden gemeinsam die Rahmenbedingungen zur gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen. Inklusive Angebote müssen betroffene Familien unterstützen und entlasten.

niedrigschwellig

Familienarbeit in Cottbus orientiert sich an den Lebenswelten und Lebenslagen von Familien. Sie bietet ihnen Angebote, die sich an ihren Bedürfnissen orientieren. Die Fachkräfte gehen aktiv auf Familie zu. Sie berücksichtigt die biografischen Vorerfahrungen und die soziale Situation. Die Arbeit mit den Familien ist geprägt von der Wertschätzung ihnen gegenüber. Über das Akzeptieren und Verstehen ihrer spezifischen Lebenssituationen bieten wir ihnen Arbeitsformen, in denen sie sich ihren Interessen gemäß beteiligen können. Niederschwelligkeit verringert Hürden, die Menschen (Familien) daran hindern könnten, ein Angebot zu nutzen. Sie ermöglicht die unkomplizierte Teilnahme an den Angeboten. Darunter ist auch ein barrierefreie Zugänglichkeit der Angebote zu verstehen.

gemeinsam mit Anderen

Familienförderung gehört in alle stadtweiten Planungsprozesse und kooperiert mit anderen Bereichen der Stadt zum Vorteil der Familien.

partizipativ

Familien als Experten in eigener Sache sind ernst zunehmen. Sie müssen die Möglichkeit haben, Erfahrungen bei der Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes zu sammeln. Dies zählt zu den wesentlichen Bildungsaufgaben des Arbeitsfeldes.

nachhaltig

„Was immer man tut, man sollte nicht nur an sich selbst denken, sondern auch daran, welche Auswirkungen das eigene Handeln auf andere hat und dabei neben der Gegenwart immer auch die Zukunft in den Blick nehmen.“¹²

¹² Aus Wettbewerb „Jugend gründet“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

5. Begriffsbestimmungen

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit dem Schwerpunkt auf der Altersgruppe 0 bis 3 Jahren.“¹³

„Frühe Hilfen sind Bestandteil der Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und begrenzen sich auf das frühe Alter der Kinder. Gleichzeitig bieten sie individuelle Hilfsangebote zur freiwilligen Inanspruchnahme, bis hin zu den Hilfen zur Erziehung.“¹⁴

§ 16 Abs. 3 SGB VIII greift Frühe Hilfen insoweit auf, dass Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und zur Aneignung elterlicher Fähigkeiten angeboten werden. Diese „Angebote zum Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen müssen entsprechend den Vorgaben in „§ 1 Abs. 1, 3 SGB VIII bezogen sein auf ‚kindbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, sensibel auf das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand einzugehen), ‚kontextbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, für das Kind positive Entwicklungsarrangements zu treffen), selbstbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, über ihre Erziehung zu reflektieren, sich Wissen über die kindliche Entwicklung anzueignen, eigene negative Emotionen kontrollieren zu können und nicht impulsiv zu handeln), ‚handlungsbezogene Kompetenzen‘ (Fähigkeit, Vertrauen in die eigene Wirksamkeit zu entwickeln, versprechen einzuhalten, sich im Umgang mit ihrem Kind nicht widersprüchlich zu verhalten und sich an neue Gegebenheiten anzupassen), sowie ‚kommunikativ-kooperative Kompetenzen‘ (Fähigkeit, sich im Gespräch wertschätzend, klar, überzeugend und verständlich auszudrücken, sich argumentativ zu behaupten und Konfliktsituationen konstruktiv und gewaltfrei zu bewältigen).“¹⁵

Frühe Hilfen haben das Ziel, allen Kindern eine gesunde und sichere Entwicklung zu ermöglichen und ihnen die besten Voraussetzungen für ihre individuelle Entfaltung zu bieten. Dazu sollen (werdende) Eltern durch praktische Unterstützung entlastet sowie in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz gestärkt werden.

Die Frühen Hilfen setzen ihren Fokus auf die präventive Angebote und auf den Kinderschutz. Sie haben das Ziel, Familien mit Unterstützungsbedarf möglichst früh zu erkennen und passende Unterstützungsangebote zu vermitteln. Dadurch soll negativen Entwicklungsverläufen vorgebeugt und das emotionale und körperliche Wohlergehen der Kinder geschützt werden. Die Inklusion muss dabei von Anfang an berücksichtigt werden. Die Frühen Hilfen bilden ein Querschnittsthema in allen folgenden Handlungsbereichen (Bildung, Beratung, Freizeit) der Familienförderung ab.

Familienbildung

„Familienbildung vermittelt mit ihren Angeboten – zumeist in Kursen, Informationsabenden, Elterncafés oder offenen Beratungsstunden – wissenschaftlich fundiertes Erziehungswissen und gibt Tipps, Hinweise und Informationen rund um den Familienalltag in allen Lebensphasen: von der Geburtsvorbereitung über die Trotzphase und Pubertät bis zum Auszug der Kinder. Die

¹³ Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

¹⁴ Handlungsfeld Frühe Hilfen AG 78 Cottbus 2013

¹⁵ vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII S. 245

Bildungsangebote stehen allen Eltern unabhängig von einem konkreten erzieherischen Bedarf offen.“¹⁶

Unter Familienbildung versteht man grundsätzlich Bildungsarbeit, die Kompetenzen für den Erziehungsalltag und das private Alltagsleben in die Familie vermittelt. Weil Familien in vielfältigen Bezügen leben, ist auch die Familienbildung ein "Querschnittsgebiet": Zur Stärkung der Familienkompetenz gehören Wissen und Erfahrungen in Fragen zur Erziehung ebenso wie Beziehung und Partnerschaft, aber auch spezielle Themen wie kluge Haushaltsführung, Gesundheitserziehung oder Medienbildung.¹⁷

Die Ziele der Familienbildung beziehen sich insbesondere auf die Stärkung und Entwicklung:

- der elterlichen Erziehungskompetenz;
- der Beziehungskompetenz;
- der Alltagskompetenz;
- der Mitgestaltungs- und Partizipationskompetenz zur Mitarbeit in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe;
- der Medienkompetenz und der Gesundheitskompetenz sowie;
- der Kompetenz einer adäquaten Freizeit- und Erholungsgestaltung.¹⁸

Familienberatung

„Familien- und Erziehungsberatung soll Familienmitglieder bei individuellen und familienbezogenen Problemen, bei der Lösung von Erziehungsfragen und bei Trennung und Scheidung unterstützen. Die Beratung können Eltern kostenfrei in Anspruch nehmen. Sie basiert auf Freiwilligkeit und Verschwiegenheit.“¹⁹

Die Familienberatung nach § 16 SGB VIII ist grundsätzlich nicht einzelfallbezogen, sondern auf allgemeine Fragen der Erziehung (geht in der Praxis oft weit darüber hinaus) bezogen. Im Unterschied zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII setzt sie keinen erzieherischen Bedarf im Sinne von § 27 SGB VIII voraus.

Beratung in allgemeinen Erziehungsfragen hat eine wichtige Funktion im primärpräventiven Bereich. Sie kann sich auf die gesamte Bandbreite der familialer Bedürfnisse und Problemlagen beziehen. Das Gesetz verzichtet auf die Nennung bestimmter Beratungsangebote. Die Träger sind deshalb in ihrer Entscheidung über mögliche Beratungskonzepte frei.

Die zunehmende Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum eröffnet zudem die Möglichkeit direkter Verbindungen zwischen Regelangeboten wie z. B. Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendschutz, Schuldnerberatung und der Beratung nach dieser Vorschrift (§ 16).²⁰

¹⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

¹⁷ vgl. Deutscher Familienverband 2007, Aktionsleitfaden zur Familienbildung

¹⁸ vgl. Deutscher Verein (2007): Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung

¹⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

²⁰ Frankfurter Kommentar SGB VIII S. 244

Familienfreizeit und Familienerholung

Der § 16 Abs. 3 SGB VIII enthält die materielle Rechtsgrundlage für Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung. Die Angebote auf dieser Basis sollen dabei eine familienunterstützende und entlastende Funktion haben.

Angebote der Freizeit und Erholung sollen durch gemeinschaftliche Erlebnisse, Erfahrungen und Unternehmungen das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Familie fördern und die Bewältigung von Belastungen und Krisen stärken. Ihr hoher präventiver Wert liegt in der Möglichkeit des gemeinsamen Erlebens und schafft dadurch die Grundlage für den Zusammenhalt in der Familie.

Durch Angebote und Projekte im Rahmen der Familienfreizeit und Familienerholung wird die bewusste, aktive Freizeitgestaltung sowie das gemeinsame Handeln und Spielen gesteuert und gefördert. Sie dienen zur Entlastung belastender Familiensituationen, können die Entspannung und Erholung aller Familienangehörigen fördern und leisten einen Beitrag zum Ausgleich zu den körperlichen und psychischen Belastungen im Familienalltag.

Für die Familienfreizeit und Familienerholung gilt, wie für alle Handlungsfelder, ein offener Familienbegriff, der grundsätzlich alle Generationengemeinschaften einbezieht, in denen tatsächlich verbindlich Verantwortung für und mit Kindern gelebt und geleistet wird. Die Angebote richten sich aber insbesondere an Mütter und Väter mit Kindern und Jugendlichen in belastenden Erziehungssituationen. Dazu gehören vor allem alleinerziehende Elternteile, kinderreiche Familien, Familien mit kranken oder behinderten Kindern und Familien aus sozial benachteiligten Gebieten.²¹

Die Familienfreizeit und Familienerholung schließt für Eltern in besonderen Belastungssituationen bei Bedarf die zeitweise erzieherische Betreuung der Kinder ein. Dies bezieht sich nicht auf die wirtschaftliche Situation, sondern auf den konkreten Bedarf nach erzieherischer Unterstützung und Entlastung.

²¹ Sozialbenachteiligte Gebiete sind Cottbus / Chósebus nicht klar definiert. Die Bearbeitung dieser Frage konnte von der Planungsgruppe noch nicht berücksichtigt werden. Die hierfür benötigte kleingliedrige Datenlage wird für die regelmäßige Betrachtung des Dokumentes im Planungszeitraum fortlaufend gepflegt.

6. Evaluation der aktuellen Planungsdokumente

Der Teilplan 2013 - 2019 war in Handlungsempfehlungen, Handlungsziele und Maßnahmen / Projekte gegliedert. Im Rahmen der 1. Trägerkonferenz am 17.10.2018 zum Planungsprozess 2020 - 2025 wurden die drei Handlungsempfehlungen evaluiert und auf den Grad ihrer Umsetzungen überprüft. Zu den Trägerkonferenzen wird ein breites Spektrum an Fachkräften eingeladen. Diese stammen fachbereichsübergreifend aus der Stadtverwaltung Cottbus / Chósebus, aus der freien Trägerschaft und aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Die Auswertung erfolgte methodisch über ein World-Café in fünf Runden. Im Rahmen der Planungsgruppe sind die Beiträge zusammengetragen worden. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

A) Verankerung der Familienförderung im politischen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Cottbus / Chósebus

Die Planungsgruppe hat für die erste Handlungsempfehlung, sowohl die Zielerreichung, als auch die Umsetzung der Maßnahmen gewertet.

Positiv:	Kritisch bzw. nicht Erreichtes:
○ Bildung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ist erfolgt und dient der Vernetzung sowie Angebotsabstimmung ○ Präsenz der Familienförderung im Jugendhilfeausschuss mit eigenem Förderplan ○ Familienförderplan stellt eine Pflichtaufgabe dar ○ Familienzentren in fast allen Kernstadtteilen vorhanden und darüber hinaus wirksam ○ Bündnis für Familie dringt ins politische Bewusstsein der Menschen ○ Öffentlichkeitsarbeit für Familienförderung – Familienatlas, Stadtteifenster	○ Stellenwert der Familie im Leitbild der Stadt ○ Angebote können noch in der Breite stärker ausgestaltet werden, Formatvielfalt hängt von Ressourcen ab ○ Familienförderung nicht in allen Bereichen Bestandteil der Politik, Familienpolitik betrifft z. B. auch Stadtentwicklung ○ Kein Fachtag zur Familienförderung mit dem Landkreis Spree-Neiße durchgeführt ○ Familienförderung muss aus Schatten defizitärer Hilfen heraustreten ○ Vernetzung über die AG§78 hinaus erforderlich

B) Sicherung und Ausbau der bestehenden Angebote der Familienförderung sowie deren Infrastruktur

Die Umsetzung der Handlungsempfehlung wurde wie folgt eingeschätzt:

Positiv:	Kritisch bzw. nicht Erreichtes:
○ Bereitstellung finanzieller Mittel im § 16 SGB VIII vorerst gelungen (fester und eigenständiger Etat) ○ Klare Strukturen sind entstanden und die Angebote wurden erfasst; im Jugendamt gibt es ein zuständiges Team „Jugend & Familie“ ○ Fachkräftesicherung durch Tarifzahlung, Weiterbildung, Supervision und Teilzeitmodelle gelungen ○ Angebotsvielfalt und –qualität haben sich entwickelt ○ Netzwerke bieten gute Möglichkeiten zum Austausch, sind aber auch ein Arbeitszeitfaktor; ○ Netzwerke auf Arbeitsebene haben sich bewährt – z. B. „Praktiker*Innen-Treffen“ ○ Niedrigschwelligkeit wird größtenteils durch kostenfreie und bedarfsgerechte Angebote zu familienfreundlichen Öffnungszeiten gewährleistet ○ Ehrenamt kann eine gute Ergänzung in den Projekten sein, ABER die hauptamtliche Fachlichkeit wird nicht ersetzt	○ Finanzielle Ausstattung reicht nicht für eine jährliche Bedarfsanpassung aus ○ Finanzierung in Jahresscheiben sowie Erfolgs- und Leistungsdruck aufgrund von Finanzierungskriterien für die Träger hat sich verstärkt ○ Keine mehrjährige Planungssicherheit hat Einfluss auf verfügbare Fachkräfte (bzgl. Attraktivität des Arbeitsfeldes), Nachhaltigkeit der Projektarbeit im Stadtteil und die Gesamtqualität ○ Zusammenarbeit mit den Erziehungs-Familienbera-tungsstellen, Kindertageseinrichtungen und Familienzentren haben noch Potentiale ○ Neues Kinderschutzgesetz brachte neue, zusätzliche Bedarfe zutage – Abdeckung über § 16 SGB VIII erforderlich ○ nicht alle Angebote sind kostenfrei realisierbar ○ Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen sowie Freiwilligenmanagement braucht gut ausgestattete hauptamtliche Unterstützung

C) Deckung aktueller bzw. zukünftiger Bedarfe der Familienförderung

Die Umsetzung der Handlungsempfehlung wurde wie folgt eingeschätzt:

Positiv:	Kritisch bzw. nicht Erreichtes:
○ Die Angebote der Familienförderung sind niedrigschwellig zugänglich, ○ Die hauptamtliche Fachlichkeit kann in allen Projekte ermöglicht werden. ○ Konzeption des Handlungsfeldes „Frühe Hilfen“ ○ Zielgruppenbefragung im Rahmen des Planungsprozesses (durchgeführt Sommer 2018) und der Fortschreibung des Teilplanes 2020 – 2025 ○ Die Evaluation, Qualitätsentwicklung und –sicherung wird u. a. im Rahmen der jährlichen Trägergespräche und auf anderen Ebenen umgesetzt.	○ Die Bedarfe sind höher als die zur Verfügung stehenden Transfermittel. Daher scheitert eine innovative Weiterentwicklung und der Ausbau neuer Angebote mitunter an den engen Ressourcen. ○ An Wochenenden entstehen Deckungslücken, die nur mit höheren personellen Ressourcen bewältigt werden können. ○ Die personelle Ausstattung über 1,0 VZE/VZÄ hinaus ist nicht an allen Projektstandorten möglich. ○ Mikroprojektförderung ist z. Z. ausgesetzt, da die Mittel im Gesamtfamilienförderplan anstelle dessen eingesetzt wurden

Abschließendes Fazit der Evaluation des Teilplans 2013 – 2019

- Die Familienförderung ist im Planungszeitraum zur festen Bestandgröße der Kinder- und Jugendhilfe in Cottbus / Chósebus (Kernstadtteilen) geworden.²²
- Die AG§78 hat sich als verlässliches Gremium für die Familienförderung etabliert.
- Eine gesellschaftliche Verankerung ist noch nicht allumfassend gelungen.
- Der Familienförderplan hat sich als Planungs- und Steuerungsinstrument bewährt – muss aber angepasst und fortgeschrieben werden.
- Die Anpassung der Angebote an die Bedarfe und dessen Ausfinanzierung bleibt auch weiterhin Thema.
- Es bedarf gemeinsam erarbeiteter Qualitätsstandards für die Familienarbeit nach dem § 16 SGB VIII und einer regelmäßigen Überprüfung der Richtlinie auf deren Anwendbarkeit.

²² Kernstadtteile meint das Kernstadtgebiet und betrifft hier die Cottbuser Ortsteile Schmellwitz, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Ströbitz und Mitte. (s. a. weitere Erläuterungen zum Planungsgebiet im Anhang)

7. Bedarfsanalyse

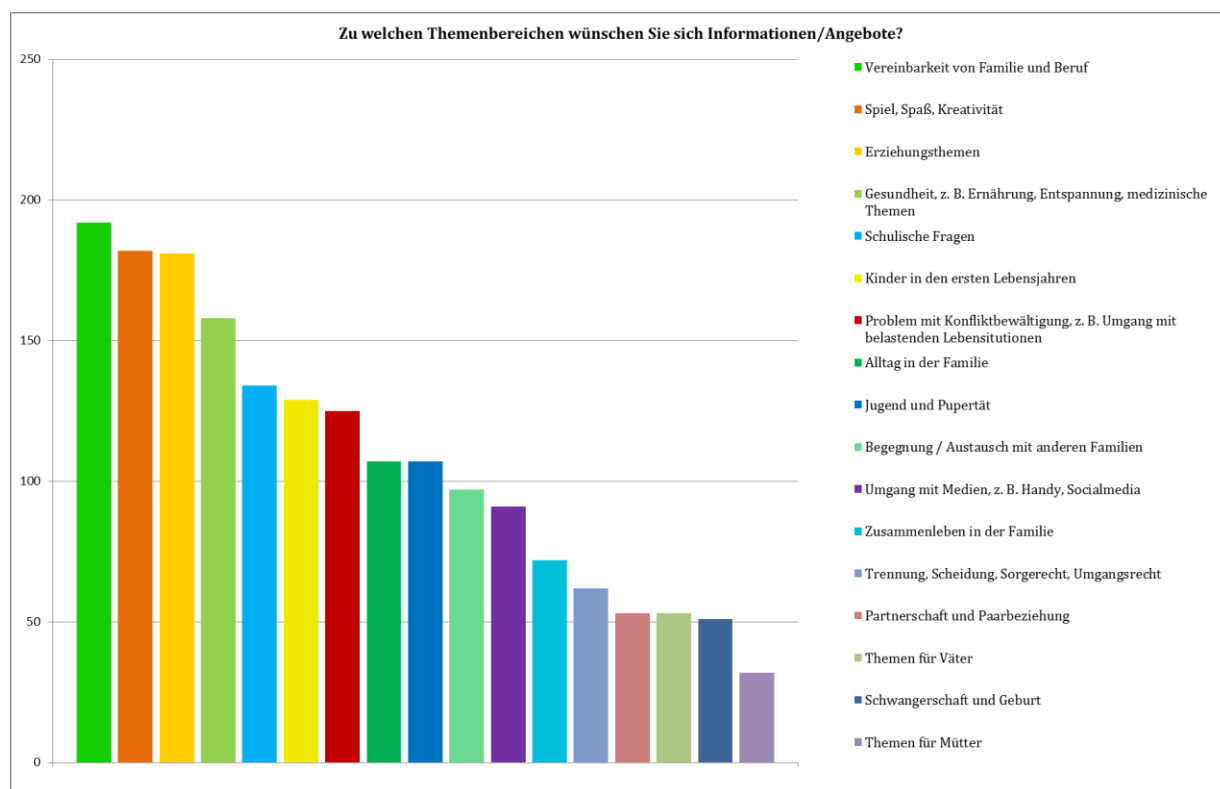
Zielgruppensicht – Fragebogenaktion – Elternbefragung zur Familienbildung

Im Rahmen des Planungsprozesses organisierten die Mitglieder der AG§78 „Familienförderung“, welche auch in der Planungsgruppe mitwirkten, im Sommer 2018 eine Zielgruppenbefragung²³ bei Eltern und Erziehungsberechtigten. Mittels eines einfachen Fragebogens kam

Informationen in den Bereichen:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Spiel, Spaß und Kreativität,
- Erziehungsthemen,
- Gesundheit und
- schulische Themen

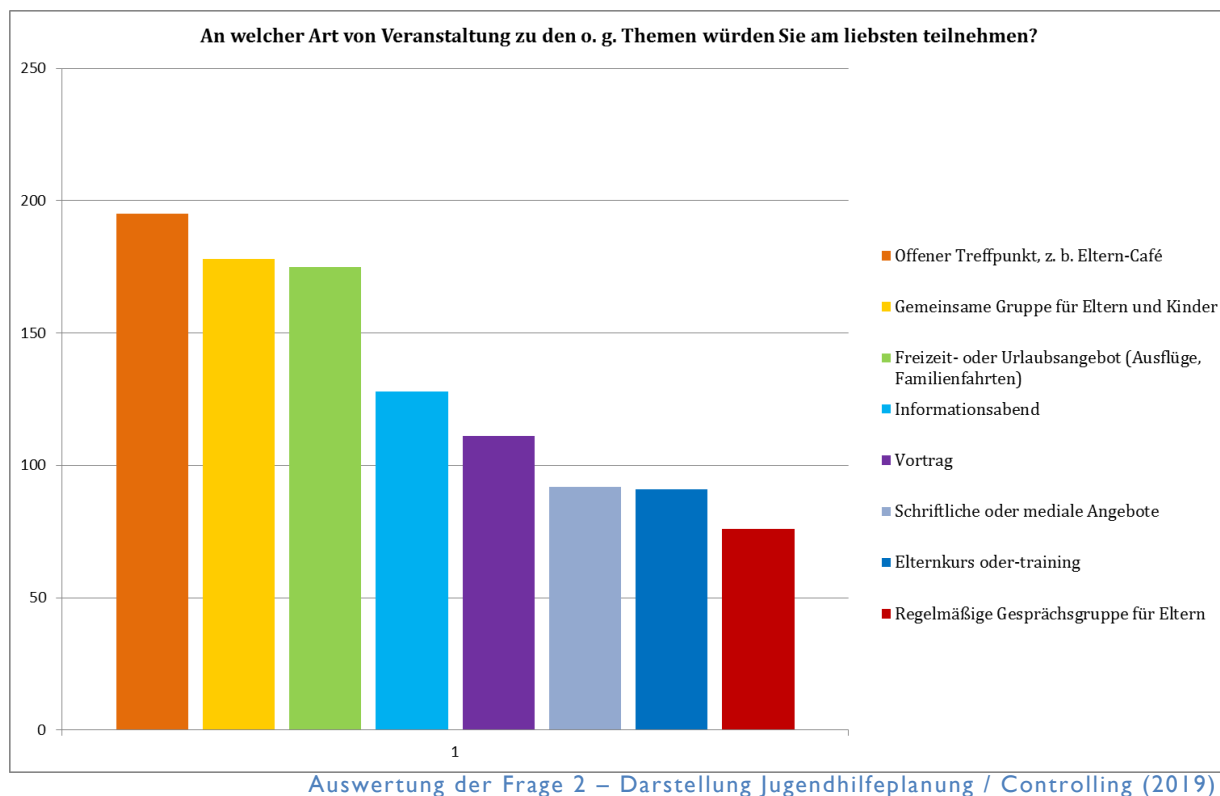
werden besonders nachgefragt.



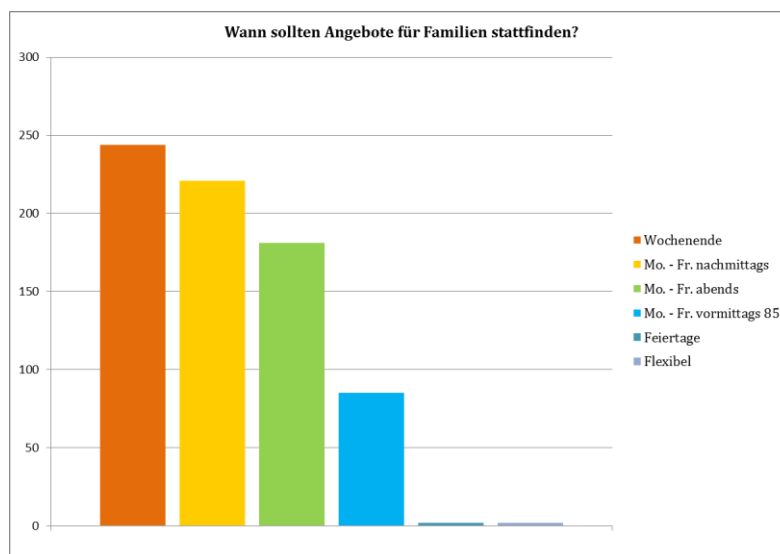
Auswertung der Frage 1 – Darstellung Jugendhilfeplanung / Controlling (2019)

Bei der Art der Informationsvermittlung wird insbesondere der offene Treffpunkt (Eltern-Café) bzw. die Gruppenarbeit für Eltern und Kinder bevorzugt. Durchgeführt werden solche Veranstaltungen in Familienzentren, Kindertagesstätten bzw. auch Schulen.

²³ Die Fragebögen ermöglichten mitunter Mehrfachnennungen. Insgesamt sind ca. 400 Rückmeldungen ausgewertet worden.



Die zeitliche Einordnung von Angeboten wird von den Eltern auch an den Wochenenden (s. Grafik) bzw. nachmittags oder abends gewünscht. Hier ist insbesondere der Bereich Spiel, Spaß und Kreativität an den Wochenenden auch für Familienbildung und Familienberatung zu nutzen.²⁴



²⁴ Durch die Möglichkeit von Mehrfachnennungen bei der Frage 4 sind die Angebotszeiten an Wochenenden deutlich neben den bereits umgesetzten Angebotszeiten unter der Woche zusätzlich gewünscht worden.

Bedarfe aus Sicht des Jugendamtes und der Planungsgruppe

Die Bedarfserhebungen bei erfahrenen Trägern der Familienförderung und statistischen Angaben über mögliche Zielgruppen in Cottbus / Chósebus sowie der Erfahrungen der Fachkräfte vor Ort in den Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren ergeben, dass Familien heute mehr denn je die Unterstützung der Gesellschaft bei der Umsetzung ihres Betreuungsauftrages benötigen. Das Leben mit Kindern in der heutigen Gesellschaft stellt Familien vor immer komplexer werdenden Anforderungen und Verpflichtungen. Einerseits müssen sie sich den Veränderungen in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen und andererseits den Kindern ein Maximum an sozialen Kompetenzen und Bildung vermitteln. Eltern brauchen daher vielfach selbst Unterstützung, um ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Sie müssen mitgenommen und darin gestärkt werden, wie sie die Entwicklung und Entfaltung ihrer Kinder unterstützen können.

„Familien brauchen die ganze Rückendeckung der Gesellschaft. Vorsorgende Familienpolitik investiert in das Umfeld und in die Infrastruktur für Familien. Kinder sollen von Anfang an Zugang zu kulturellen Ressourcen und individueller Förderung haben. Wesentlich ist dabei die gegenseitige Unterstützung im Generationenverbund. Fürsorge-, Bildungs- und Erwerbszeit im Lebenslauf sind familienbewusst zu gestalten. Mütter und Väter brauchen in der Organisation des Alltages Zeit für die eigene Familie. Vor allem müssen ihre Erziehungskompetenzen so gestärkt werden, dass das Leben mit Kindern oder familiäre Konfliktsituationen sie nicht überfordert.“²⁵

Berücksichtigt man die Forderung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird deutlich, dass die Angebote die aktuelle Lebenssituation und den Informationsbedarf von Familien aufgreifen, niedrigschwellig und in vertrauten Umfeld stattfinden und mit geringen zeitlichen Aufwand erreichbar sind. Familienförderung in Cottbus / Chósebus soll professionell, nachhaltig, niederschwellig, bedarfsgerecht, gesundheitsfördernd, inklusiv und in hoher Qualität angeboten werden. Sie soll dabei helfen, das Ansteigen der Bedarfe in den Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe abzubremesen.

„Sowohl nach ihrem gesetzlichen Auftrag als auch nach ihrem fachlichen Verständnis ist Familienförderung eine präventive Leistung. Sie wendet sich an alle Familien, berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen von Eltern und Kindern und bezieht die sich wandelnden Familienstrukturen in ihren jeweils unterschiedlichen Anforderungen ein. Die Gründe dafür, dass Familienförderung heute viel stärker gefragt und gefordert wird, liegen ebenso in strukturellen Veränderungen der Familien – siehe verschiedene Formen der Familie – wie in der Zunahme der Aufgaben und Lebensbereiche, mit denen Familien in ihrer Erziehungsarbeit konfrontiert werden. Eltern können heute vielfach nicht mehr auf tradierte Wertvorstellungen zurückgreifen und sind vermehrt herausgefordert, ihren Kindern eigene Wertvorstellungen zu vermitteln. Viele Eltern fühlen sich damit überfordert.“²⁶

Mit Blick auf die Herausforderung gesellschaftlicher Inklusion und die Förderung der Teilhabe sind Familien mit behinderten Kindern²⁷, von Armut betroffene Eltern²⁸ und Menschen mit

²⁵ Familien- und kinderpolitisches Programm Brandenburg, MASFF; Stand: 30. August 2011

²⁶ Teilplan § 16 2013 – 2019, S. 18

²⁷ Der Anteil der schwerbehinderten Kinder (GdB ab 50) im Alter zwischen 6 – unter 15 Jahren liegt in Cottbus bei ca. 2 % nach Angaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Stand: 31.12.2018).

²⁸ Die Armutsgefährdungsquote fällt in Cottbus im landesweiten Vergleich mit 18,2 % am Höchsten aus. (s. a. Regionaler Sozialbericht Berlin und Brandenburg 2019, S. 7)

Migrationsbiografie ²⁹ als besonders vulnerable Zielgruppen in Cottbus zu berücksichtigen. Durch diese zusätzlichen Belastungssituationen besteht die Gefahr, dass die Erziehungsfunktion seitens der Eltern nicht vollumfänglich wahrgenommen, bzw. ausgeführt werden kann. Diese primäre Zielgruppe profitiert stark von den Unterstützungsleistungen der Familienförderung.

„Das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe wurde in den letzten 20 Jahren in Deutschland erheblich ausgeweitet. Damit reagiert die Kinder- und Jugendhilfe auf veränderte Realitäten des Aufwachsens in Deutschland. Familien stellen zwar immer noch die Keimzelle der Gesellschaft dar, aber sie benötigt erheblich mehr Unterstützung in der Erziehung ihrer Kinder.“ ³⁰

„Eltern stoßen in der Erziehung bisweilen auch an Grenzen, besonders in eigenen belastenden Situationen. Wurden diese in früheren Zeiten vielfach im familialen und sozialen Umfeld – oftmals aber weniger professionell – aufgefangen, fehlen diese informellen Unterstützungssysteme zunehmend. Die Beratung in Erziehungsfragen gewinnt somit gesamtgesellschaftlich an Bedeutung.“ ³¹

²⁹ Die Migrationsanteile in der Cottbuser Bevölkerung sind im Anhang näher dargestellt, die Altersgruppen der Familienförderung unterscheiden sich vom gesamtstädtischen Bevölkerungsdurchschnitt von ca. 8,9 % ab und liegen deutlich höher. (Stand: 31.12.2019)

³⁰ Kinder- und Jugendhilfereport 2018 Verlag Barbara Budrich S. 38 Kapitel 2 Bilanz Nr. E

³¹ ebd.

8. Ziele

Wenn es um die Ziele der Familienförderung geht wird deutlich, dass es sich um präventive und ressourcenübergreifende Maßnahmen handelt, die nicht nur früh, sondern auch lebensbegleitend stattfinden. Erziehende zu unterstützen und das Zusammenleben in der Familie zu verbessern, bilden dabei einen wesentlichen Schwerpunkt. Gleichzeitig sollen junge Menschen auf das Zusammenleben in der Familie vorbereitet werden. Die Erziehungskompetenz von Erziehenden zu stärken und auszubauen und gleichzeitig die Beziehungen innerhalb der Familie zu fördern, bilden die Leitziele innerhalb der Handlungsfelder der Familienförderung.

Zentrale Handlungsansätze der Familienförderung bestehen darin, Orte der Begegnung und Kommunikation für Eltern und Familien zu schaffen, um mit Bildungsangeboten Eltern und Erziehungsverantwortliche für den familiären Alltag zu stärken. Des Weiteren sollen niedrigschwellige Zugänge zu Information und Beratung gewährleistet werden, damit Familien bei Bedarf innerhalb eines gewissen Zeitraums individuell und einfach begleitet werden können. In jedem Planungsraum ist ein solcher Ort zu definieren, auszubauen bzw. zu sichern.

Diese Handlungsansätze der Familienbildung sind eng miteinander verzahnt und entfalten sich entlang einer vielfältigen Angebotslandschaft, die von Eltern-Cafés, Kursangeboten und Themenabenden bis zu offenen Sprechstunden und individuellen Beratungssettings reichen.

Strukturelle Voraussetzungen

Zielsetzung:

Die Sicherung von Rahmenbedingungen bildet die notwendige Basis zur bedarfsgerechten Umsetzung der Angebote der Familienförderung in der Stadt Cottbus / Chóšebuz. Sie dient der Qualitätssicherung und beschreibt die notwendigen Ressourcen.

Prämissen
1. Die Kontinuität und Stabilität zur Verfügung stehender Ressourcen sichern die Vielfalt der Angebote in der Familienförderung.
2. Die Angebote der Familienförderung werden öffentlich dargestellt und weisen einen hohen Bekanntheitsgrad auf.
3. Die Angebote der Familienförderung erreichen auch vulnerable Zielgruppen.

Maßnahmen zu Handlungszielen:	Verantwortlich:	Zeitplan:	Aufgabe(n):
Entwicklung von Qualitätsstandards	AG§78, FB 5 I	bis 2023	Basierend auf den bisherigen Planungen und der Umsetzung sollten gemeinsame Qualitätsstandards und Indikatoren für die Familienarbeit formuliert werden.
Weiterentwicklung eines quantitativen Planungsmodells und Definition von Sozialräumen für den Bereich § 16 SGB VIII	Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Bildungsbüro	bis 2022	Benennung von Sozialindikatoren, Herausstellen von Quartieren und Sozialräumen, Bevölkerungsanalysen, Infrastruktur
Überprüfung der dynamischen Steigerungen für Personal-, Sach- und Verwaltungskosten	FB 5 I	bis Mitte 2021	Projektkosten-, Potenzialanalyse und Kriterien zur Mittelvergabe

Handlungsfeld „Frühe Hilfen“

Leitziel:

Frühe Hilfen bilden ein eigenständiges Handlungsfeld in der Familienförderung und sind ein wichtiger oder wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes in der Stadt Cottbus / Chósebus.

Handlungsziele
1. Die im § 16 SGB VIII agierenden Fachkräfte der Frühen Hilfen arbeiten zielgerichtet zusammen und vernetzen sich in Arbeitsgruppen,- kreisen, UAG's o. Ä.
2. Der Auf- und Ausbau bedarfsgerechter Strukturen für die Angebote der Frühen Hilfen ist zusätzlich durch die Kommune mit adäquaten finanziellen Mitteln gesichert.

Maßnahmen zu Handlungszielen:	Verantwortlich:	Zeitplan:	Aufgabe(n):
Einbindung von Fachkräfte aus dem medizinischen Kontext z. B. Hebammen, Kinder- und Frauenärzte, Psychologen, Physiotherapeuten usw.	Netzwerkkoordinator*In Frühe Hilfen (NK FH) sowie Fachkräfte, die im Rahmen der Frühen Hilfen agieren	Gesamter Planungszeitraum	Die NK FH sowie die Fachkräfte der Frühen Hilfen binden im Rahmen ihrer Angebote Personen aus medizinischen Kontexten mit ein.
Angestrebt wird die Verstetigung des Einsatzes der Familienhebammen und des Projektes „Tandem Plus“ und eine Erweiterung / die Gewinnung mit / von Fachkräften aus dem medizinischen Bereich.	Koordinierung: NK FH; Umsetzung: Familienhebammen, Fachkräfte Tandem Plus Projekt; Netzwerk Frühe Hilfen, Netzwerk Gesunde Kinder	Gesamter Planungszeitraum	NK FH steuert und koordiniert das Gesamtprojekt. Die Fachkräfte setzen die Inhalte des „Leitbildes der Stadt Cottbus zum Einsatz von Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkranken-pfleger*Innen sowie Fachkräften im Tandem Plus-Modell“ ³² um. Die Stadt Cottbus / Chósebus prüft zusätzlich zur Bundesstiftung Frühe Hilfen finanzielle Mittel für die Umsetzung des Handlungsziels.
Weiterer Einbezug / Einbindung von Ehrenamtlichen im Kontext der Frühen Hilfen jedoch unter Absicherung der Fachlichkeit durch stetige hauptamtliche Begleitung	Fachkräfte, die im Rahmen der Frühen Hilfen agieren	Gesamter Planungszeitraum	Die Fachkräfte der Frühen Hilfen binden Ehrenamtliche in das Arbeitsfeld der Frühen Hilfen in ihren Einrichtungen gezielt mit ein. Dabei erfolgt eine stetige Anleitung und Begleitung. Zum einen zur Wahrung der Professionalität, zum anderen zum Schutz der Ehrenamtlichen vor Überforderung bei Risikolagen.
Umsetzung von Fortbildungen / Weiterbildungen für Ehrenamtliche im Kontext der Frühen Hilfen als eine Rahmenbedingung für ehrenamtliches Handeln, aber auch zur Differenzierung in Bezug auf hauptamtliches Handeln.	Koordinierungsstellen für Ehrenamt (lokal und überregional)	Gesamter Planungszeitraum	Regionale Akteure und Agenturen der Freiwilligenarbeit organisieren bzw. führen regelmäßig Fort- und Weiterbildungen durch. Zum einen für anleitende Fachkräfte zur Qualifizierung zum anderen für Ehrenamtliche als Orientierung im Rahmen der Arbeit im Ehrenamt.
Aufbau von kommunalen Präventionsketten im Bereich der Frühen Hilfen	NK FH & Gesundheitsplaner*In	bis 2022	Ressourcenübergreifende Verknüpfung zur Kooperative Gesundheitliche Chancengleichheit ³³

³² https://www.cottbus.de/verwaltung/gb_iii/jugendamt/familien/hebammen_und_familienhebammen.html

³³ s. a. <https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/praeventionsketten/>

Handlungsfeld „Familienbildung“

Leitziel:

Familienbildung soll die Erziehungskompetenz von Erziehenden stärken und ausbauen. Das Wissen z. B. über die Bewältigung des Familienalltags, Themen der gesundheitlichen Vorsorge oder Fördermöglichkeiten für Familien stärken die Erziehungskompetenz.

Handlungsziele
1. Die Angebote der Familienbildung berücksichtigen die Bedürfnisse und Interessen von Familien und deren Lebenslagen. Dabei werden vulnerable Familien besonders unterstützt.
2. Die Angebote der Familienbildung sind im städtischen Umfeld neben den vorhandenen Einrichtungen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII z. B. in Kita oder an anderen Orten des Gemeinwesens im städtischen Umfeld wirksam.
3. Eine gute Familienbildung braucht qualifizierte Fachkräfte und Expert*Innen.

Maßnahmen zu Handlungszielen:	Verantwortlich:	Zeitplan:	Aufgabe(n):
Es werden regelmäßig Themen der Familienbildung und Gesundheitsförderung benannt und entsprechende Angebote für den Stadtraum miteinander abgestimmt.	AG§78 § 16; Praktiker*Innen-Runde; Gesundheitsplaner*In	1x jährlich	Berücksichtigung im Themenspeicher der Netzwerkarbeit, Trägergespräche der Projekte nach § 16 SGB VIII
Formelle und informelle Angebote der Familienbildung erfolgen übergreifend zu anderen Handlungsfeldern z. B. durch Familienberatung oder Familienerholung in den eigenen Einrichtungen und im städtischen Umfeld.	AG§78 § 16; Jugendamt	Gesamter Planungszeitraum	Jährliche Angebotsabstimmung im Rahmen der AG-Arbeit und durch die Koordination im Jugendamt.
Das Format des „Familientages“ ist u. a. ein Angebot der Bildung und dient der Information der städtischen Zielgruppe.	Jugendamt & AG§78 § 16	1x jährlich	Der Familientag wird jährlich in Kooperation vorbereitet und durchgeführt.

Handlungsfeld „Familienberatung“

Leitziel:

Familienberatung ist als primärpräventives Angebot für eine funktionale Erziehungs- und Lebensberatung zu gestalten. Sie basiert auf einem niedrigschwelligen Zugang und einer stabilen Beziehung.

Handlungsziele
1. Angebote der Familienberatung erfolgen im Einzel- und Gruppenkontext in allen Handlungsfeldern nach § 16 SGB VIII.
2. Externe Fachkräfte unterstützen in der Familienberatung.
3. Die Angebote der Familienberatung sind öffentlich bekannt.

Maßnahmen zu Handlungszielen:	Verantwortlich:	Zeitplan:	Aufgabe(n):
Vernetzung der Beratungsangebote	AG§78 § 16 & Gesundheitsplaner*In	bis 2022	Auflisten der Angeboten, Abbilden der Synergien
Austausch über externe Kooperationspartner	78er AGs (HzE, Kita, JA-JSA, § 16)	bis 2022	Schnittstellenmanagement zu bestehenden Kontakten und guten Erfahrungen v. a. Vernetzung mit den Erziehungs- und Familienberatungsstellen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst
Angebote werden regelmäßig im Internet und weiteren Medien veröffentlicht	Jugendamt Team „Jugend & Familie“ und AG§78 § 16	Gesamter Planungszeitraum	Familienatlas, u. a. Homepage der Stadt, ggf. Cottbus-App sowie den Medien der Träger

Handlungsfeld „Familienerholung/Familienfreizeit“

Leitziel:

Familienfreizeit dient der Entlastung und Bildung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben.

Handlungsziele
1. Ausbau und Sicherung der in ihrer Vielfalt bestehenden und entstehenden Angebote ausgerichtet an den Bedürfnissen der Zielgruppe.
2. Durchführung von Angeboten der Familienerholung erfolgt u. a. in Kooperation mit Familienbildung oder –beratung.
3. Für die Angebote der Familienfreizeit und –erholung sind zum Ausbau und zur Sicherung entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen zu Handlungszielen:	Verantwortlich:	Zeitplan:	Aufgabe(n):
Weiterentwicklung der Konzepte für Familienfreizeiten und -erholungen	Team „Jugend & Familie“	bis 2024	Inhaltliche und finanzielle Überlegungen
Abstimmung der Angebote im gesamten Stadtgebiet	AG 78 § 16 & Gesundheitsplaner*In	Gesamter Planungszeitraum	z. B. durch Ferienkalender
Prüfauftrag Öffnung der Angebote nach § 16 SGB VIII auch am Wochenende	AG 78 § 16	ab 2021	Abstimmung zu denkbaren Maßnahmen / Modellversuchen / Varianten; austesten, überprüfen und anpassen

9. Abschlussbetrachtung

Mit der Wiederaufnahme des Planungsprozesses 2019 gelang die Fortführung der bereits fortgeschrittenen Überlegungen durch eine aktive Beteiligung der AG§78 „Familienförderung“. Das Gremium wurde zur neuen Planungsgruppe, deren Mitglieder aus der ersten Phase teilweise inzwischen nicht mehr verfügbar waren. Die qualitativen Aussagen in dem Dokument liefern eine Struktur und Orientierung für die Maßnahmenausrichtung.

Zusätzlich wurde der Anspruch mitverfolgt, dass die Planungsdokumente sich in den kommenden Jahren in einer integrierten gesamtstädtischen Sozial(raum)planung einbetten. Die hierfür notwendigen quantitativen Analysen sind, wie dargestellt, nicht abgeschlossen und bilden einen wesentlichen Teil der regelmäßigen Evaluation. Die Heraus- und Abbildung von Sozialindikatoren mit kleingliedrigem Ortsteilbezug ist nächste Schritt zu einer sozialräumlichen Betrachtungsweise. Eine kontinuierliche Datenerhebung kann ablesbare Trends liefern.

Die sozialen Herausforderungen für Familien der Stadt Cottbus / Chósebus können drei Beispielen angedeutet werden:

- hoher SGB II Bezug und hohe Schulabrecherquote,
- jeder vierte junge Mensch zwischen 0 – 18 Jahren ist Teil einer Bedarfsgemeinschaft (SGB II),
- die Armutsgefährdungsquote ist im landesweiten Vergleich hier am höchsten.

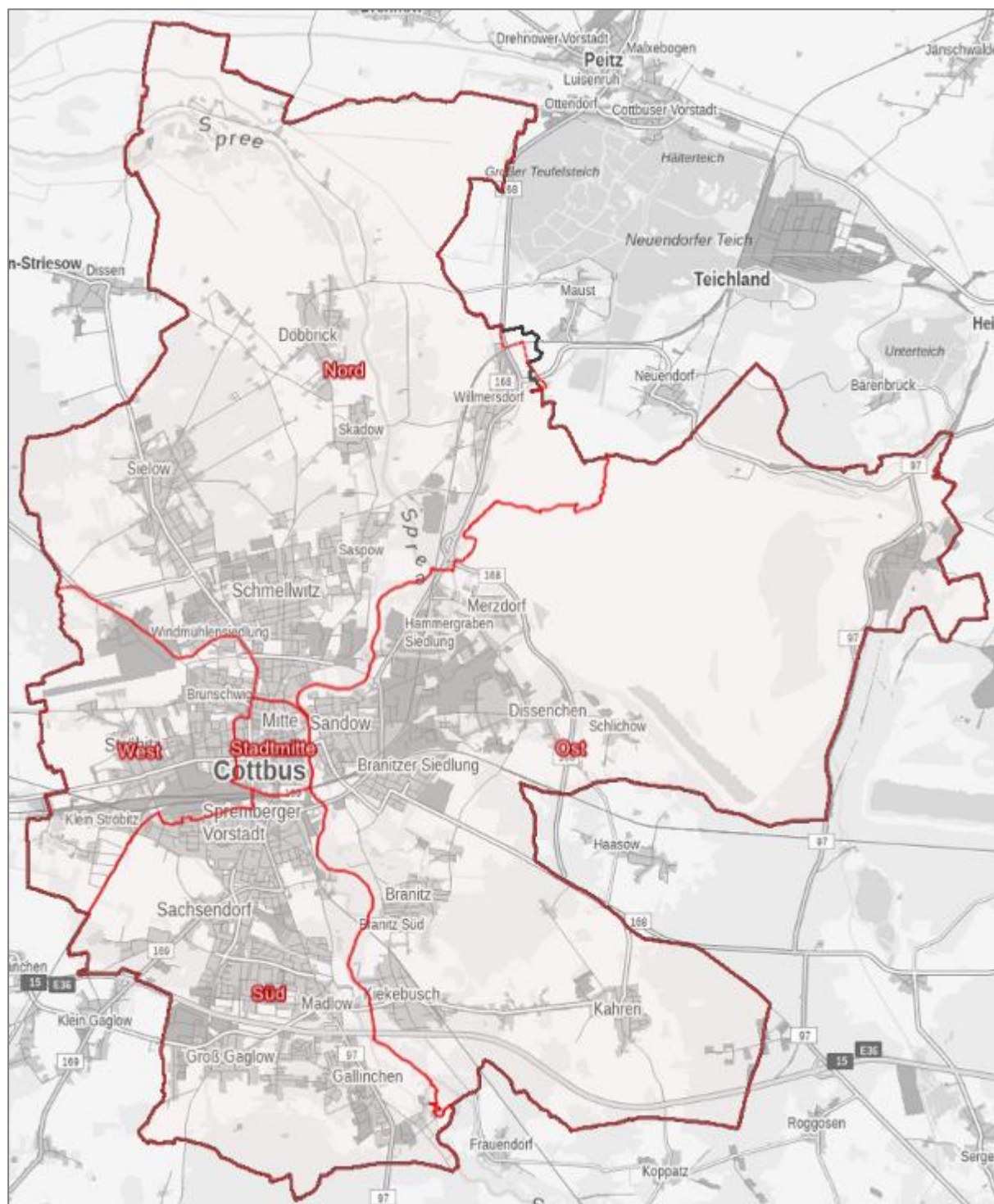
Darüber hinaus gibt es noch weitere Aspekte, wie z. B. den demografischen und wirtschaftlichen Wandel und Weitere. Der Teilplan benennt die hohe Bedeutung der Themen: Bildung, Gesundheitsprävention, Umsetzung von Inklusion und Integration. Diese gesellschaftlich relevanten Themenfelder beinhalten ebenfalls transformative Veränderungsprozesse, die sich auf die Regelsysteme auswirken. Der Einfluss auf verschiedene Regelsysteme erfordert ein kooperatives und fachbereichsübergreifendes Vorgehen, z. B. beim Aufbau von gesundheitlichen Präventionsketten. Die Ausweitung des Anforderungsprofils im Bereich der Familienförderung bedarf der entsprechenden Ausstattung.

Das Fazit aus der Evaluation des Teilplans 2013 – 2019 hat gezeigt, dass offene Punkte aus dem vorherigen Zeitraum nicht umgesetzt werden konnten. Die Erarbeitung von gemeinsamen Qualitätsstandards für den Bereich der Familienförderung beispielsweise ist als zukünftige Aufgabe in den neuen Planungszeitraum wieder übernommen worden. Mit der Verabschiedung des städtischen Rahmenkonzeptes Kinder- und Jugendbeteiligung sowie der Besetzung einer hierfür verantwortlichen hauptamtlichen Beauftragtenstelle stellt sich die Frage an das Arbeitsfeld der Familienförderung, welche Überlegungen und Umsetzungen gemäß § 18a der Brandenburgischen Kommunalverfassung gegebenenfalls bereits berücksichtigt werden bzw. in Zukunft formuliert werden müssen.

10. ANLAGEN

- Darstellung der Planungsräume
- Ortsteile und Bevölkerung
- Darstellung Planungsprozess und –gruppe
- Gesetzestexte und –auszüge
- Fragebogenbeispiel: Bedarfsabfrage der Zielgruppe
- Abkürzungsverzeichnis

Darstellung der Planungsräume



Quelle: Geoportal Cottbus / Chósebuz

Der Teilplan 2013 - 2019 und diese Fortschreibung 2020 - 2025 orientieren sich an den fünf großen Planungsräumen der Stadt Cottbus / Chósebuz³⁴, die ursprünglich für die Jugendhilfeplanung im

³⁴ Die fünf Planungsräume lauten. Nord, Ost, Süd, West und Mitte, Nord, Ost, Süd setzen sich aus jeweils mehreren Ortsteilen zusammen, West entspricht dem Ortsteil Ströbitz, Mitte entspricht dem gleichnamigen Ortsteil (umgangssprachlich Stadtmittel).

Jugendamt aus dem Bereich Städtebau und Stadtentwicklung übernommen wurden. Die Teildokumente der vergangenen Jugendhilfeplanung setzten den Planungsraum gleich dem Sozialraum. Für diese Betrachtungsweise fehlt es an definierten Gebietskulissen mit zugehöriger Datenlage (Bevölkerungsstatistik und verschiedene Sozialindikatoren).³⁵

Für eine Sozialraum nahekommende Planung bietet sich eine möglichst kleinräumige Gliederung an. Das ermöglicht der Ortsteilbezug. Cottbus besitzt 19 Ortsteile. Das Kernstadtgebiet im Blick der Jugendhilfeplanung besteht aus den Ortsteilen Schmellwitz, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Ströbitz und Mitte. Hier leben über 80 % der Bevölkerung und die Mehrheit vulnerabler Zielgruppen im Blick der Familienförderung.

Alle durch den lokalen Familienförderplan ermöglichten Projekte haben sich demnach im Kernstadtgebiet in zwanzig Jahren etabliert. Eltern und Erziehungsberechtigte aus den umliegenden Ortsteilen nutzen die Angebote, die mitunter ihnen am nächst gelegen oder für sie persönlich ihrem Anliegen nach am ansprechendsten sind. Das belegen auch die jährlichen Projektevaluationen mit Sachberichten und Trägergesprächen. Eine Erweiterung über das Kernstadtgebiet hinaus in die anliegenden ländlicheren Ortsteile ist nicht ausgeschlossen, kann mit der aktuellen Ausstattung der Familienförderung noch nicht gewährleistet werden. Das bleibt weiterhin Gegenstand zukünftiger Planungs- und Steuerungsprozesse.

³⁵ Die ortsteilbezogene Sozialindikatorenbetrachtung befindet sich derzeit im Neuaufbau und erfolgt fachbereichsübergreifend im Rahmen der Bestrebungen einer Integrierten Sozialplanung im Geschäftsbereich. Sie bedarf zudem einer kontinuierlichen Datenerhebung und –analyse und wird in die jährliche Evaluation des Planungsdokumentes eingepflegt.

Ortsteile und Bevölkerung

Planungsraum / Ortsteil		2015	2016	2017	2018	2019
PR MITTE	Mitte	9.913	10.235	10.423	10.511	10.596
PR WEST	Ströbitz	15.355	15.637	15.737	15.596	15.692
PR SÜD	SpremVorst	14.050	14.097	14.162	14.055	13.992
	Madlow	1.564	1.570	1.578	1.575	1.609
	Sachsendorf	11.745	11.792	11.703	11.348	10.898
	Gr. Gaglow	1.391	1.385	1.417	1.418	1.433
	Gallinchen	2.581	2.591	2.624	2.606	2.619
PR NORD	Schmellwitz	14.042	14.028	14.121	14.112	14.078
	Saspow	693	674	674	671	678
	Skadow	515	516	527	531	545
	Sielow	3.547	3.581	3.606	3.554	3.504
	Döbbrick	1.682	1.698	1.691	1.673	1.683
	Willmersdorf	655	644	636	626	653
PR OST	Sadow	15.541	15.648	15.837	15.617	15.430
	Merzdorf	1.108	1.107	1.090	1.090	1.096
	Dissenchen	1.148	1.130	1.140	1.151	1.134
	Branitz	1.443	1.448	1.441	1.475	1.456
	Kahren	1.246	1.238	1.238	1.235	1.237
	Kiekebusch	1.300	1.313	1.300	1.304	1.278
GESAMT		99.519	100.332	100.945	100.148	99.611

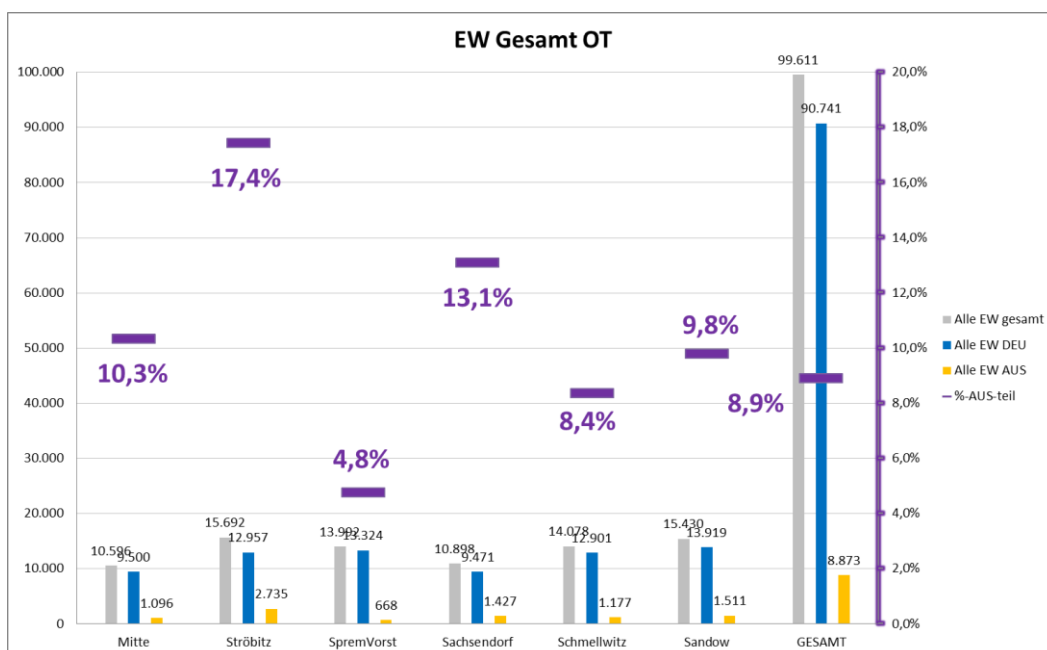
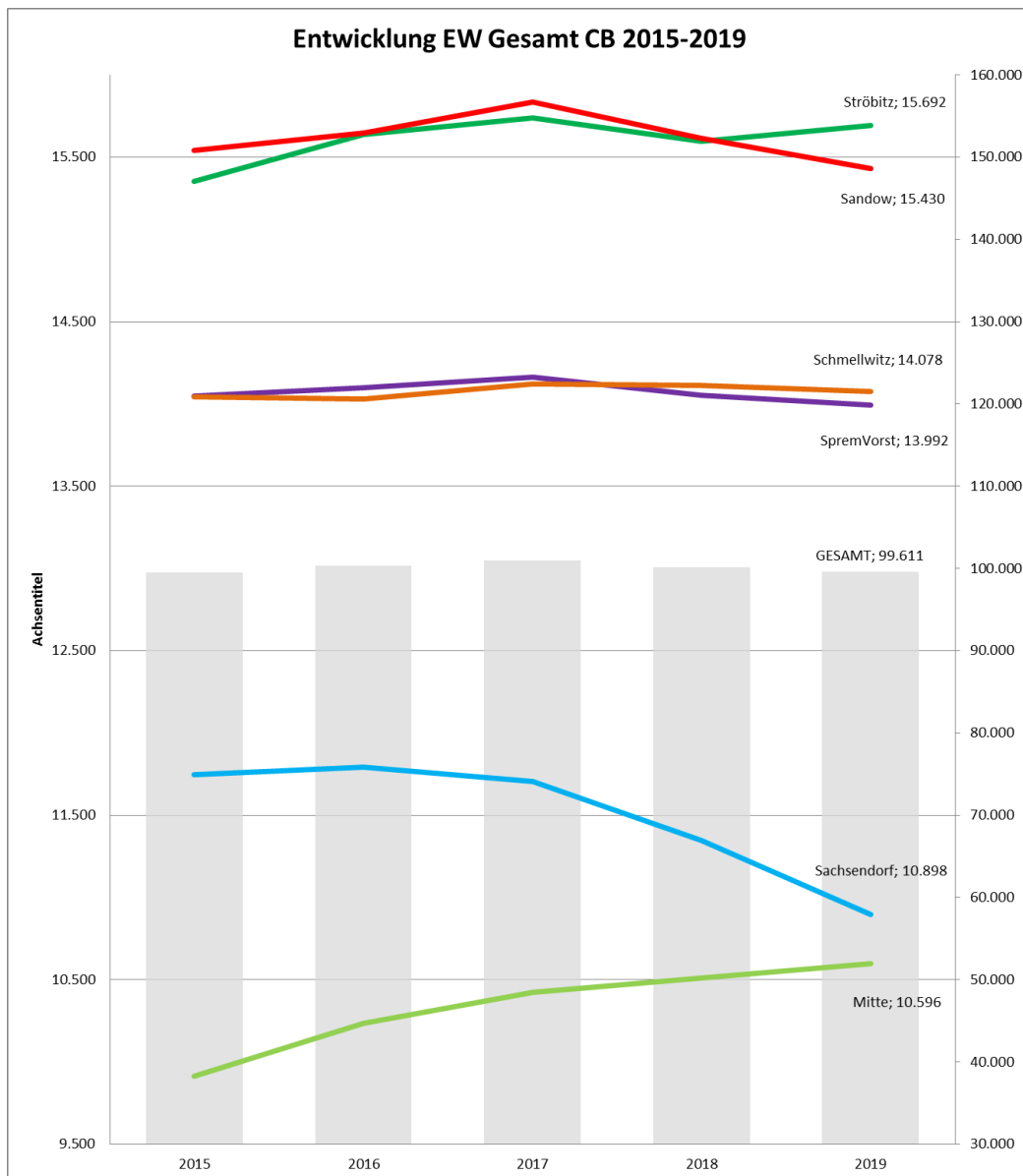
Quelle: FB 33 – Bürgerservice – Statistik und Wahlen

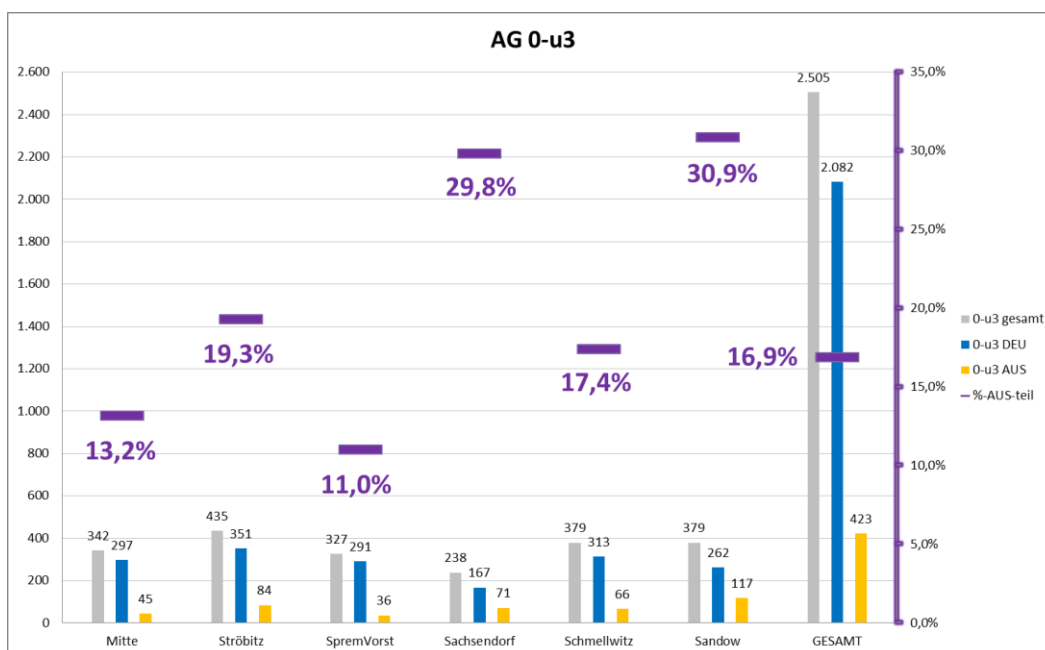
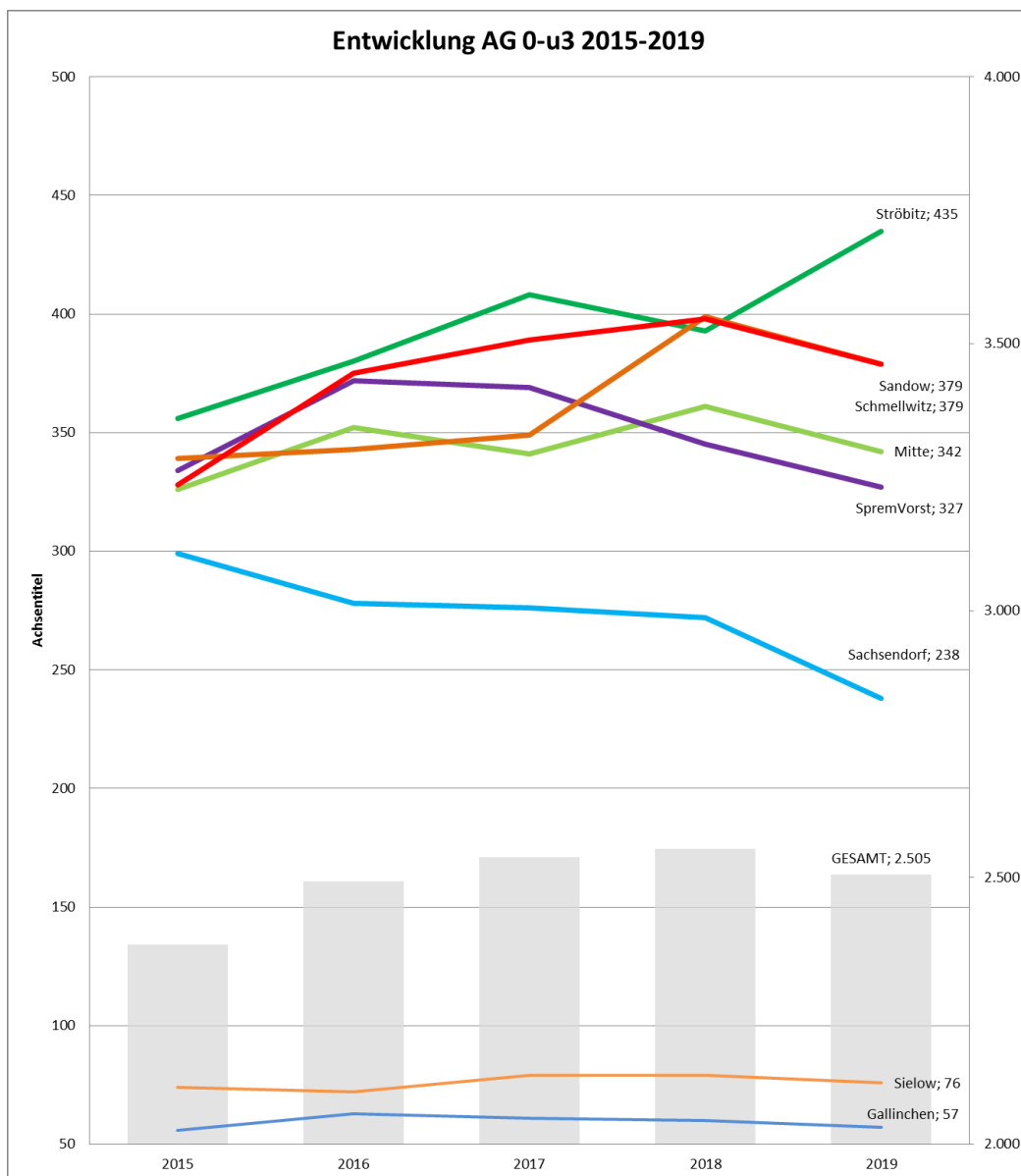
Jahr	Lebendgeborene
2005	716
2010	824
2015	789
2016	863
2017	840
2018	899
2019	891

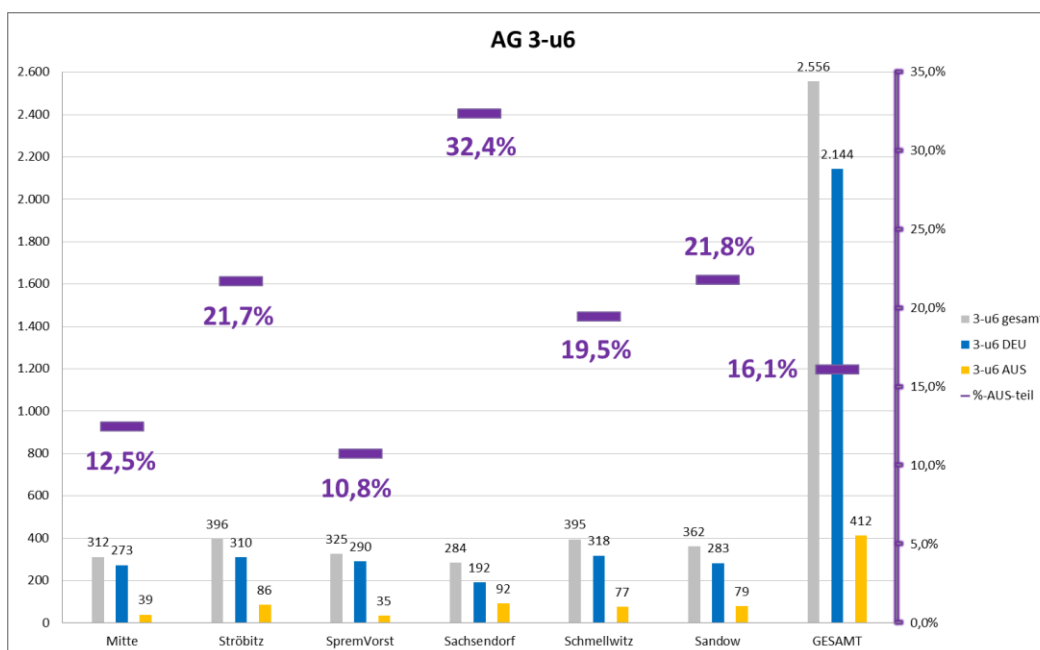
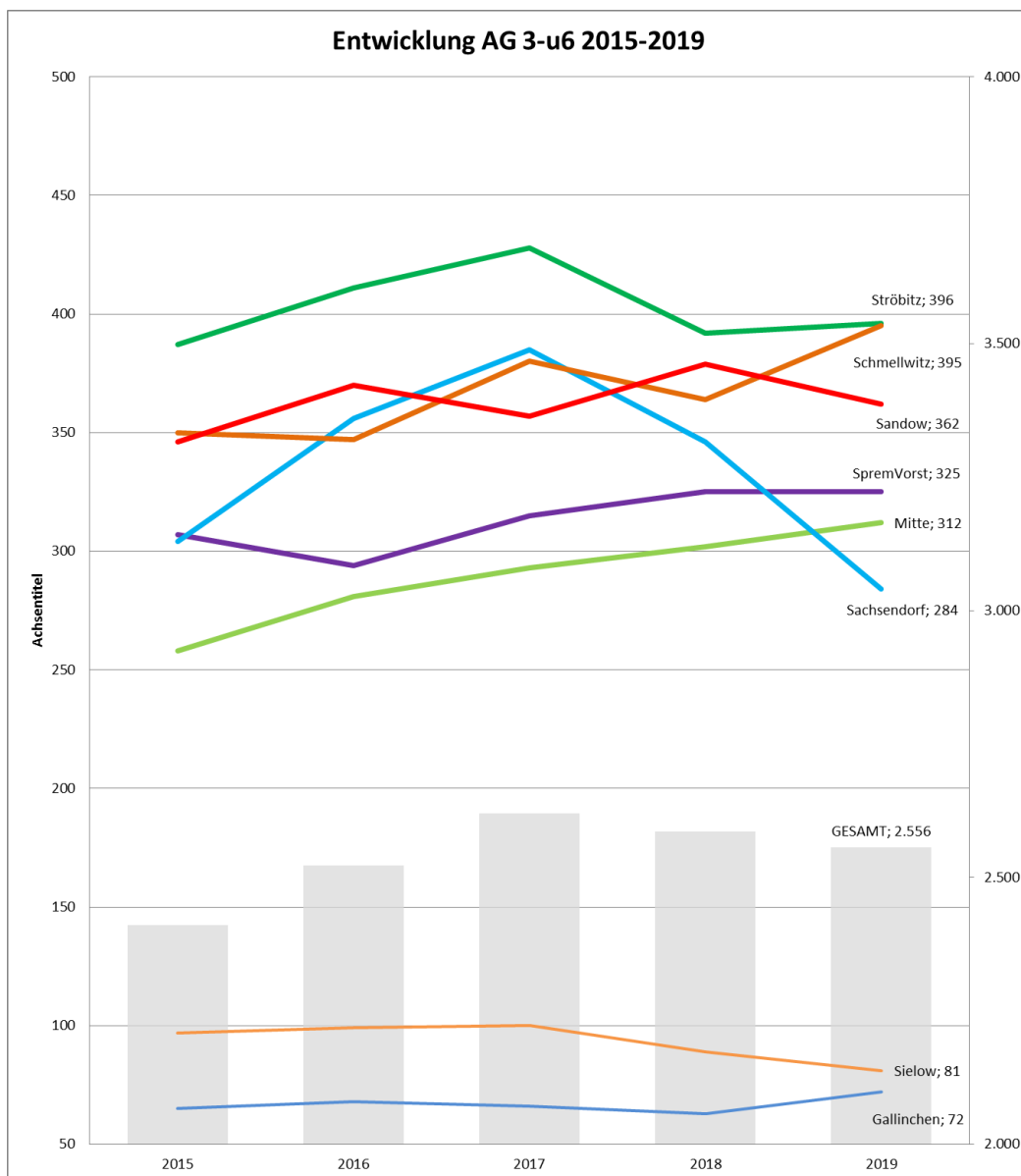
Quelle: Statistisches Jahrbuch

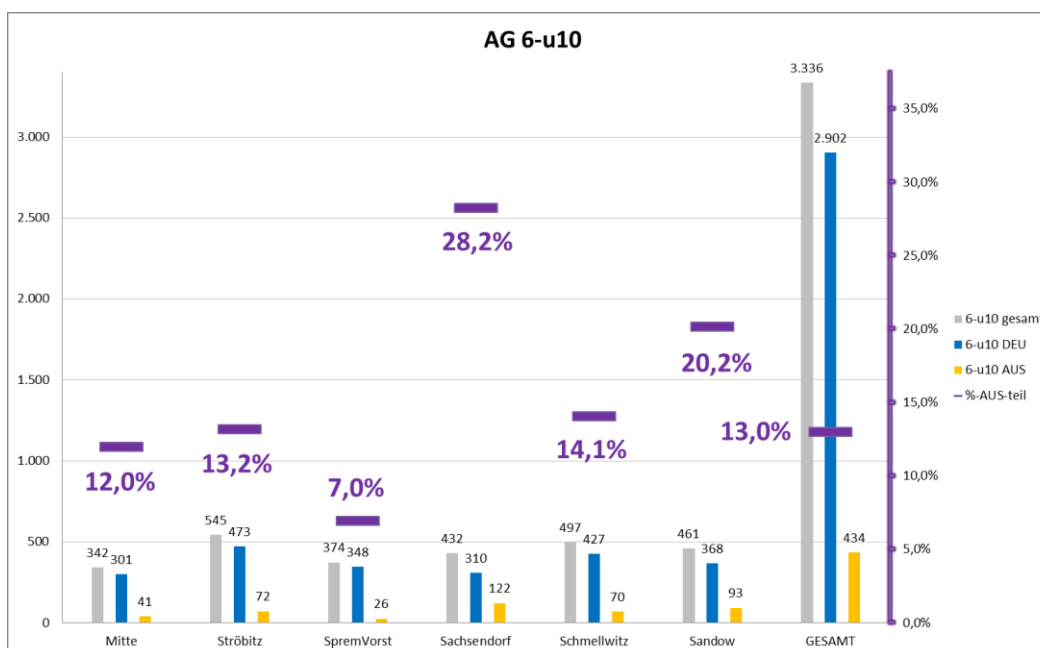
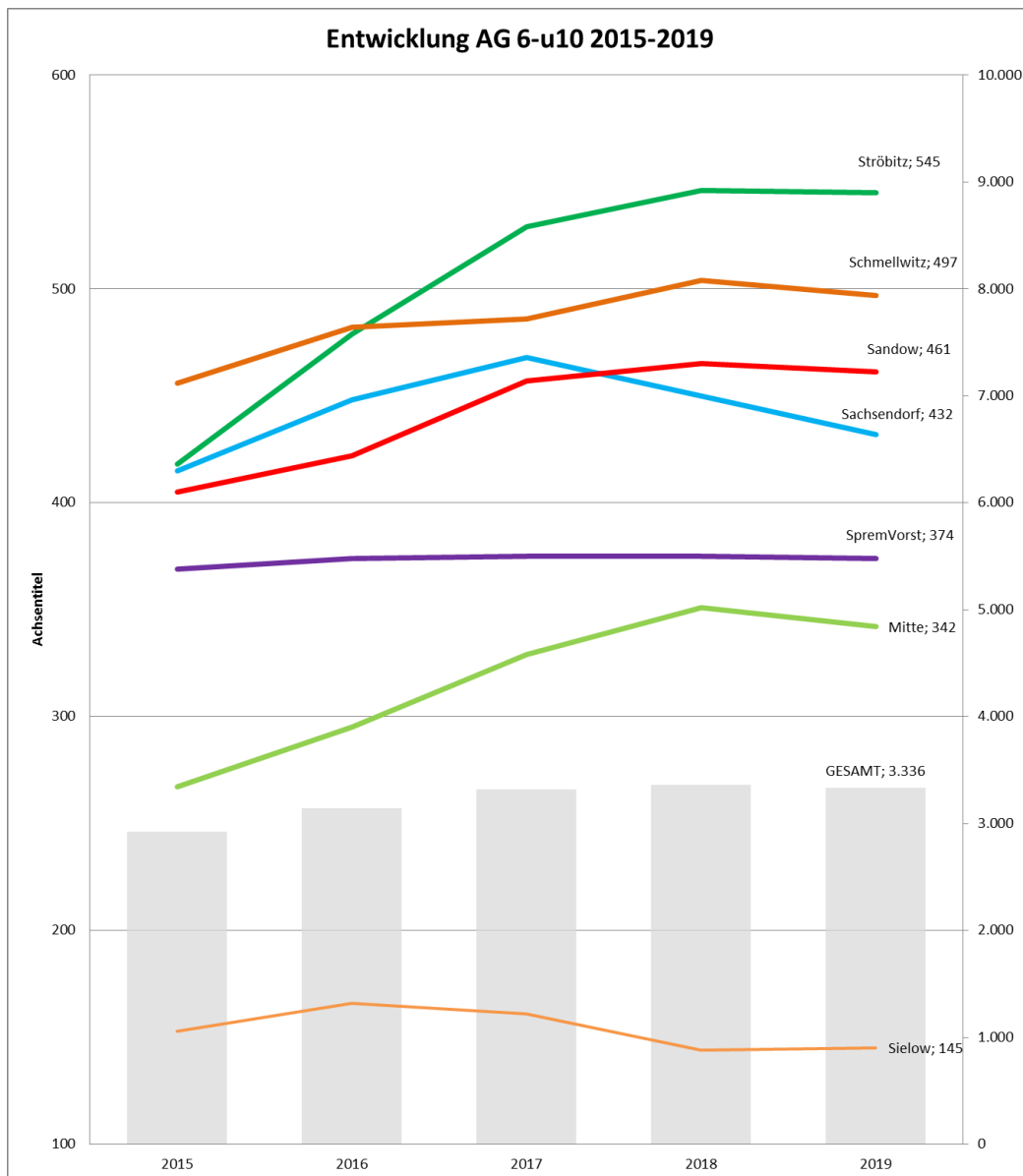
Seit 2015 ist die Bevölkerung angestiegen und befindet sich aktuell wieder auf einem leicht sinkenden Niveau. Jedoch zeigen sich bei der Betrachtung einzelner Altersgruppen v. a. hinsichtlich der relevanten Zielgruppen³⁶ der Kinder- und Jugendhilfe deutliche Unterschiede z. B. in der Bevölkerungsentwicklung und den Migrationsanteilen. Auffällig sind die gestiegenen Geburtenzahlen in den letzten fünf Jahren, der Bevölkerungszuwachs in den Ortsteilen wie Mitte und Ströbitz und der Bevölkerungsrückgang in anderen Stadtgebieten. Die Migrationsanteile sind keineswegs homogen in Altersgruppen vertreten. Gerade bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter 40 Jahren heben sich die Migrationsanteile deutlich vom gesamtstädtischen Durchschnitt ab.

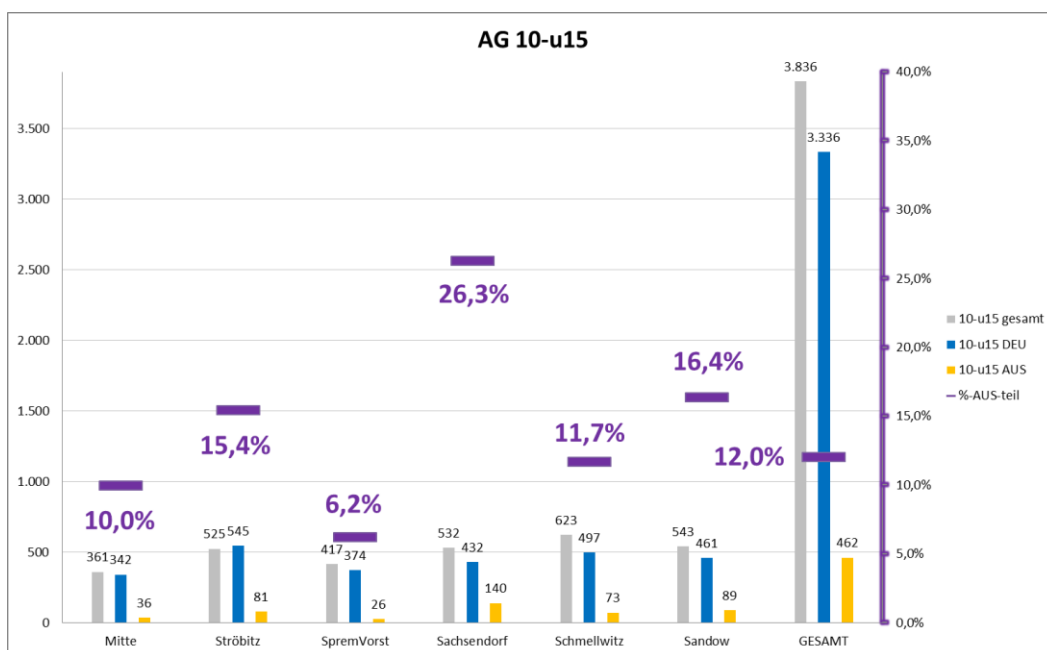
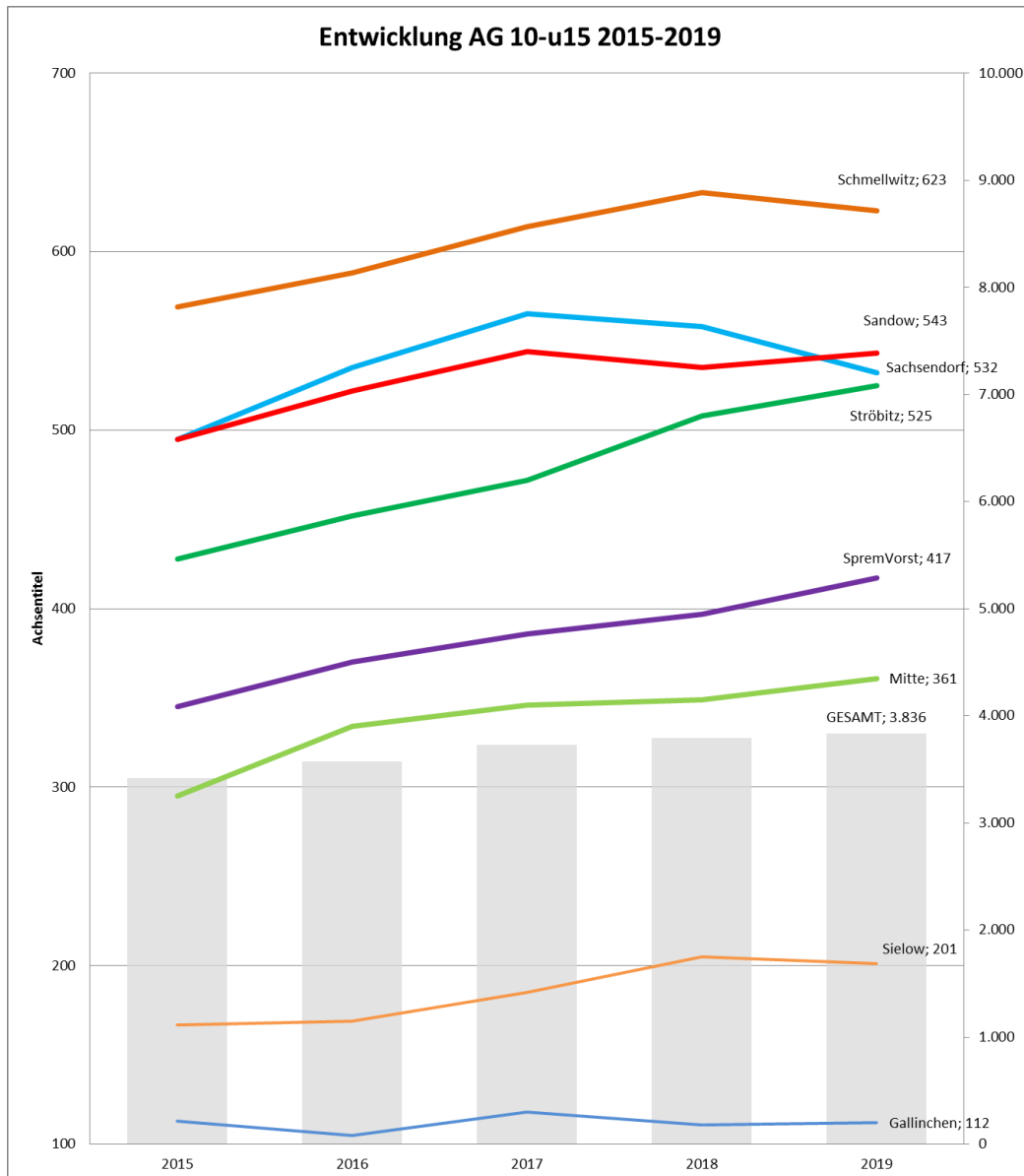
³⁶ gemeint sind Ungeborene, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, junge Heranwachsende, Erwachsene, Eltern, Familien, dazu gehören auch Großeltern

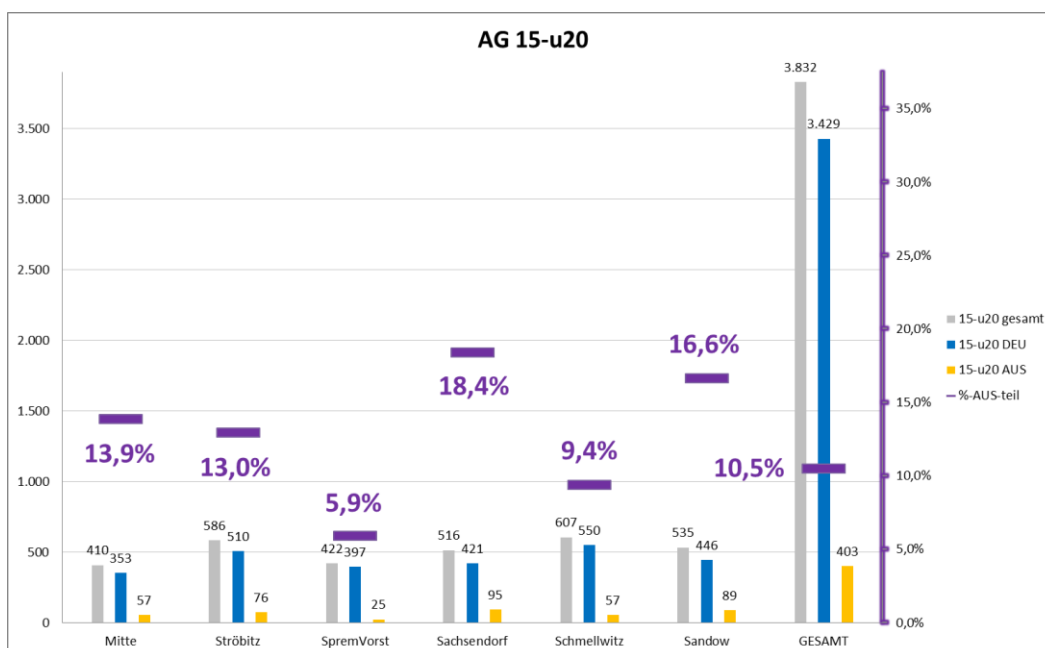
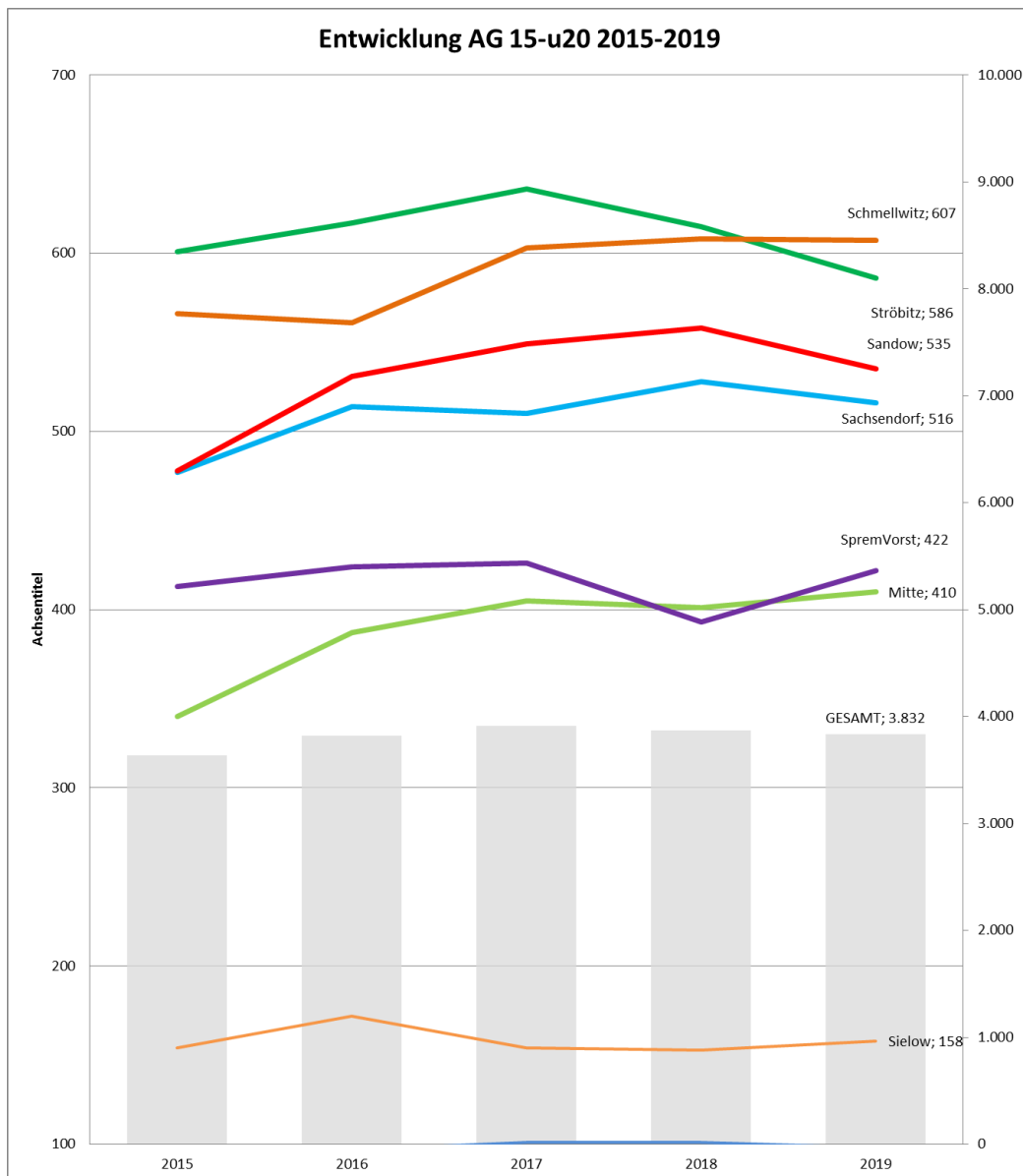


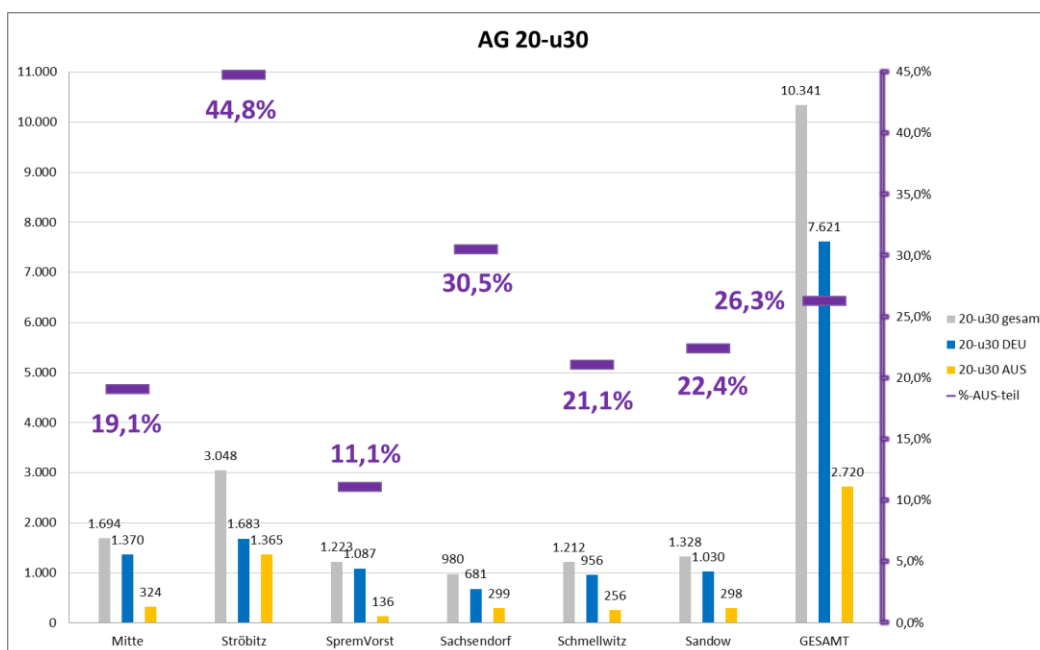
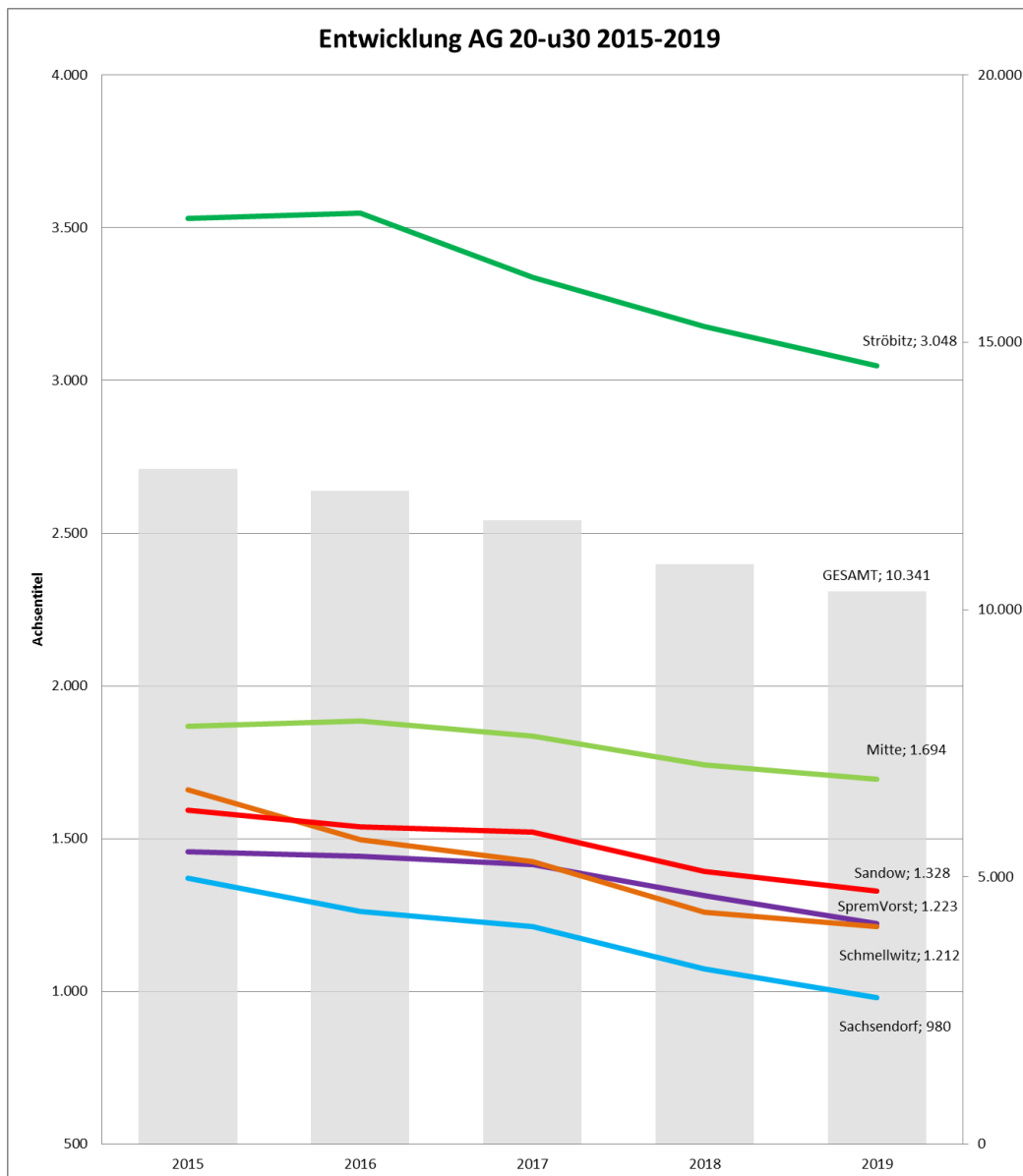


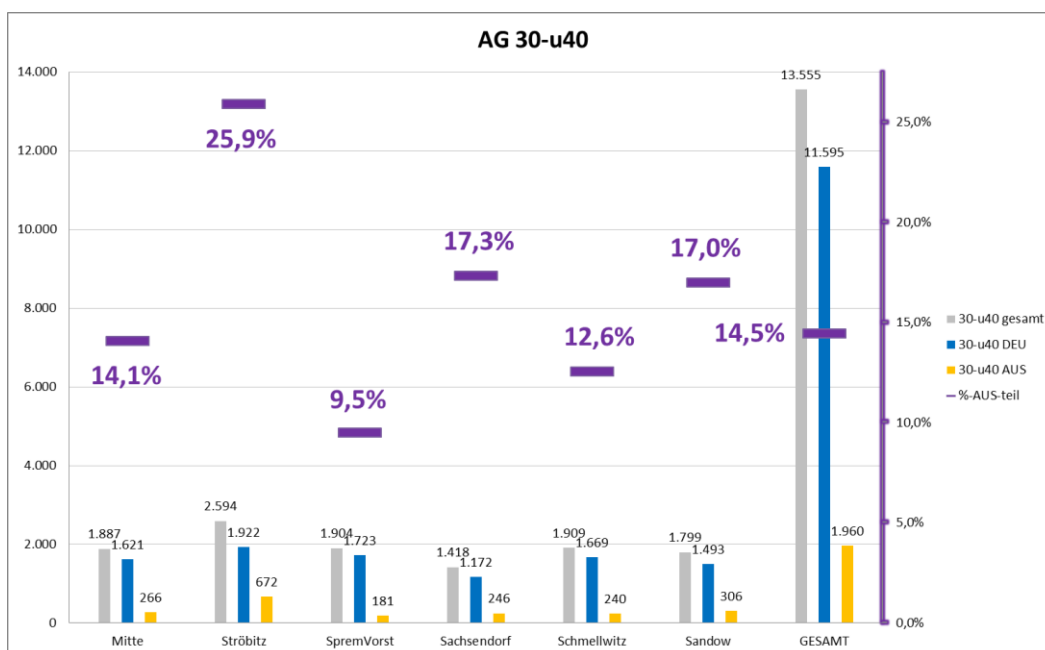
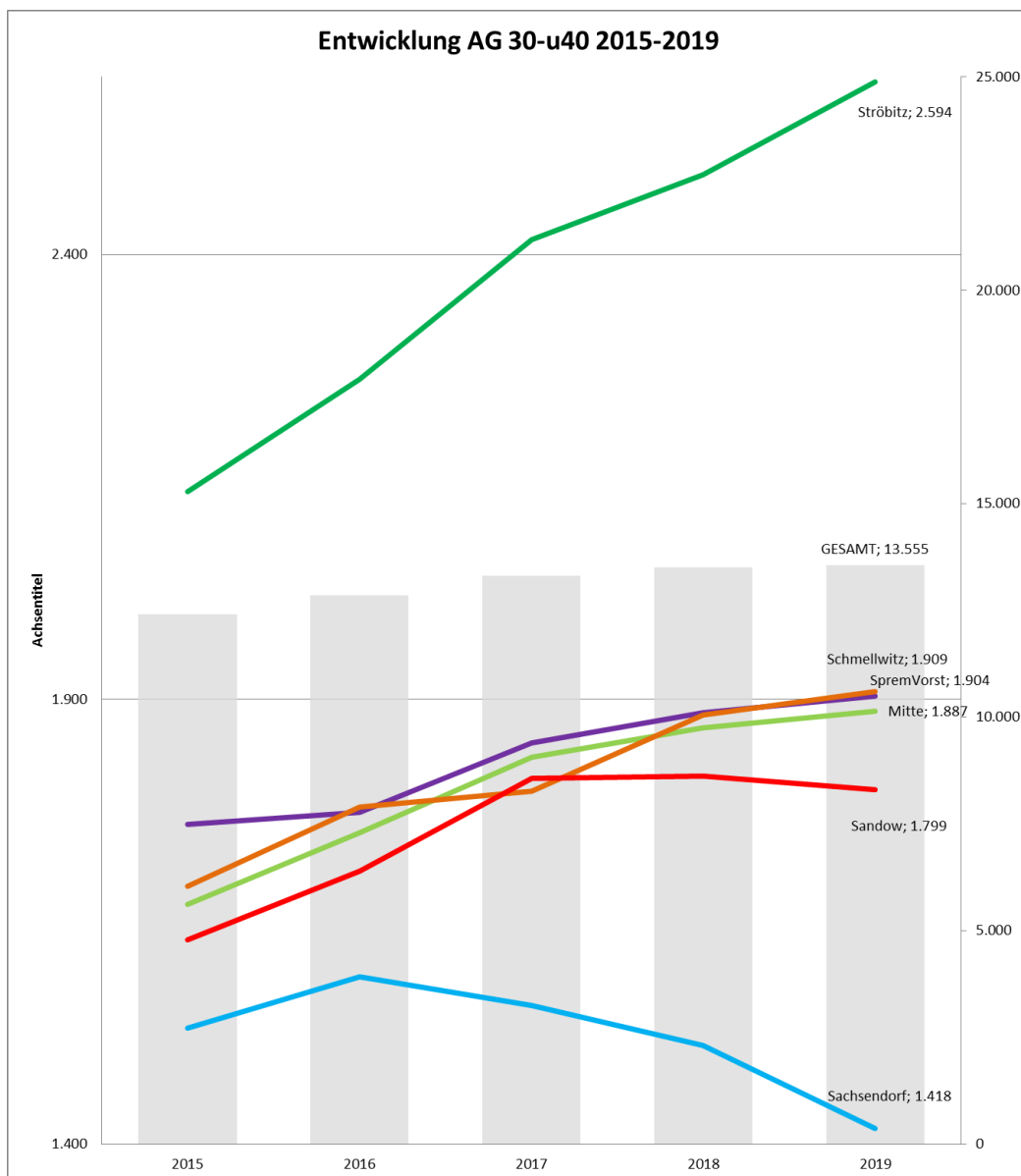


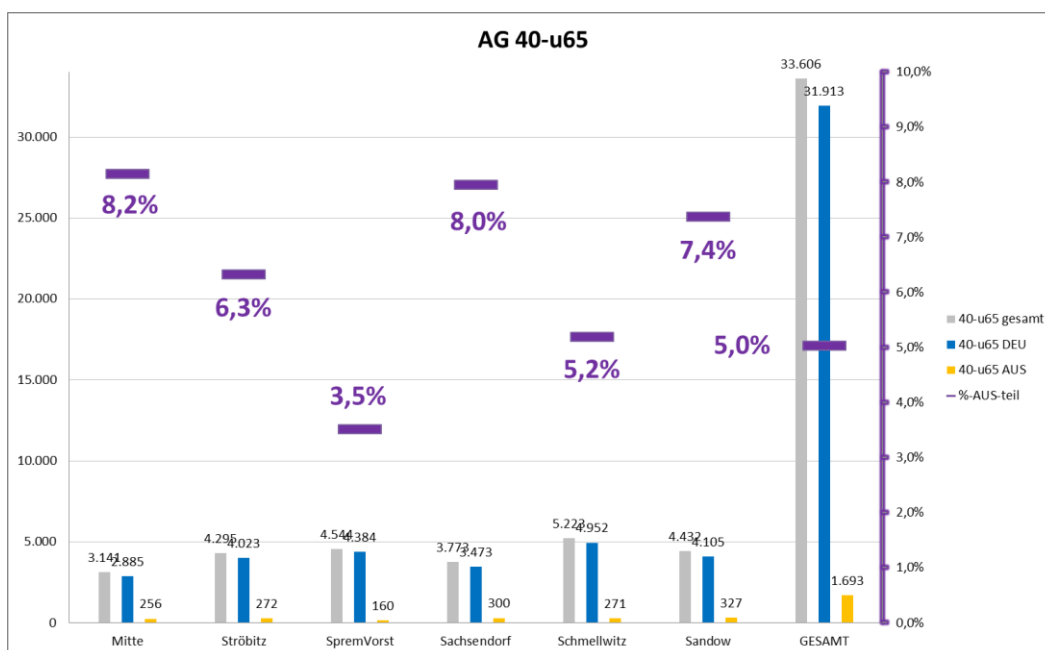
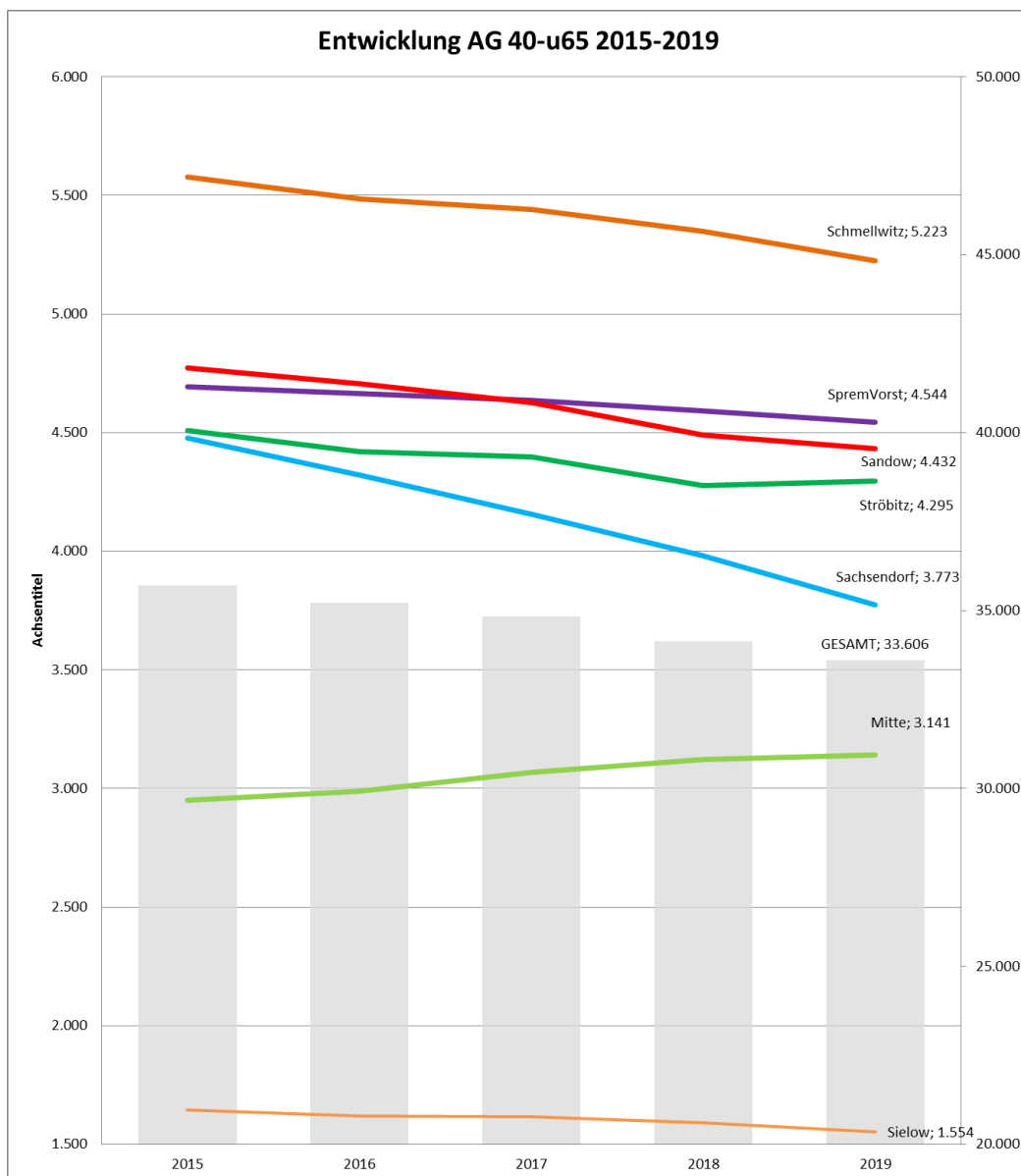


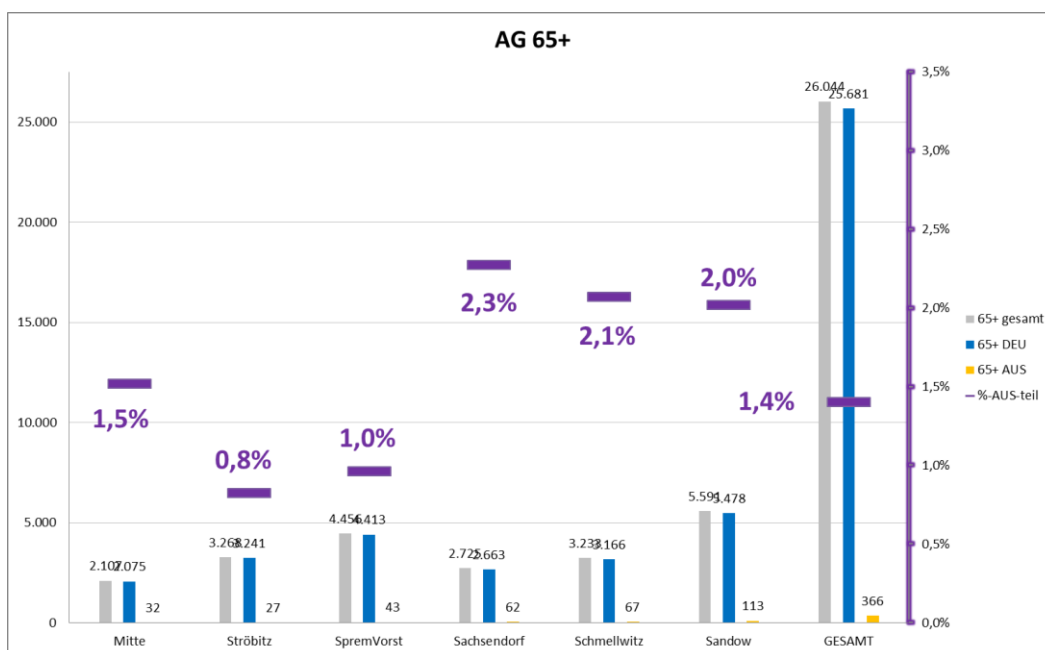
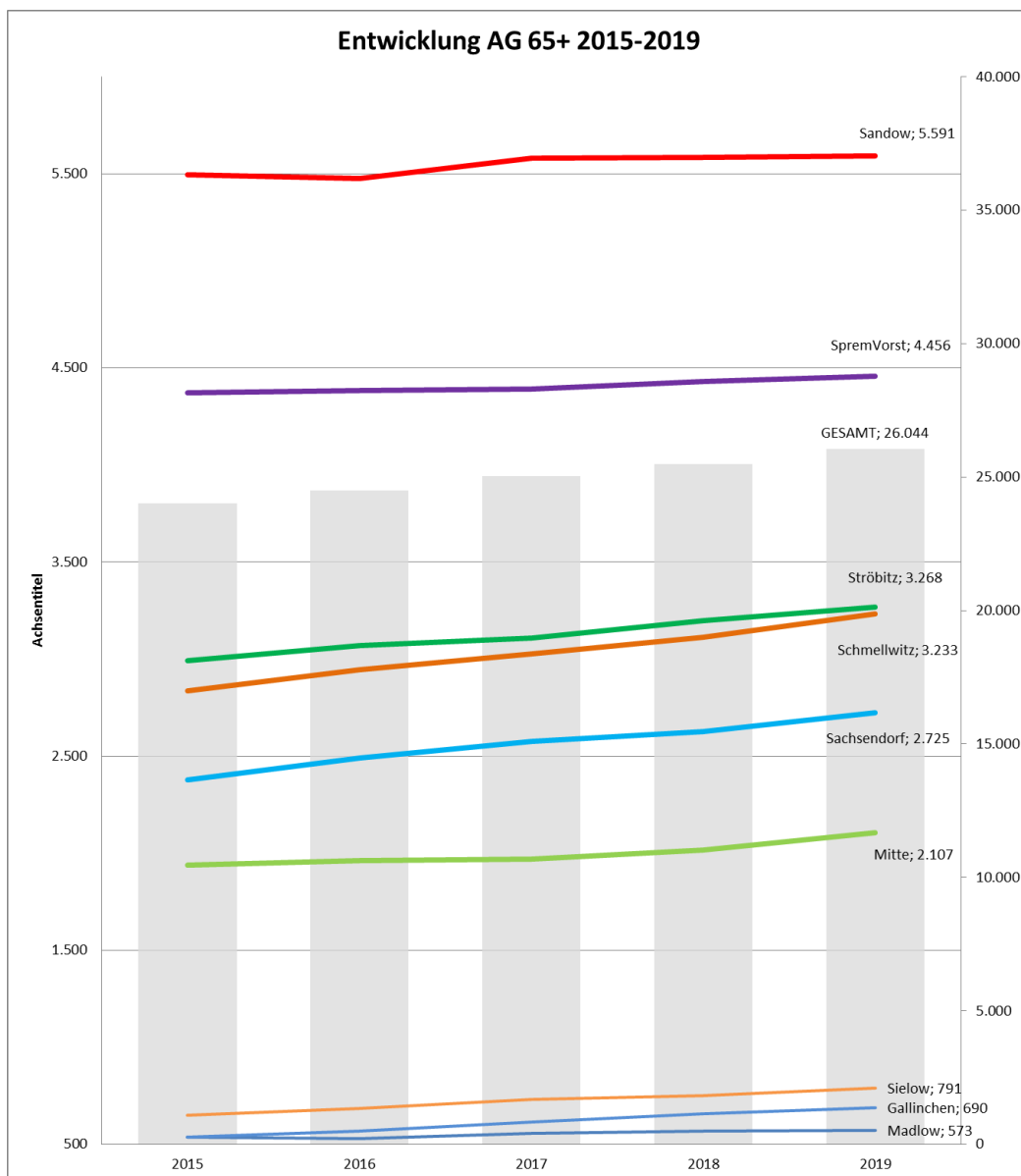




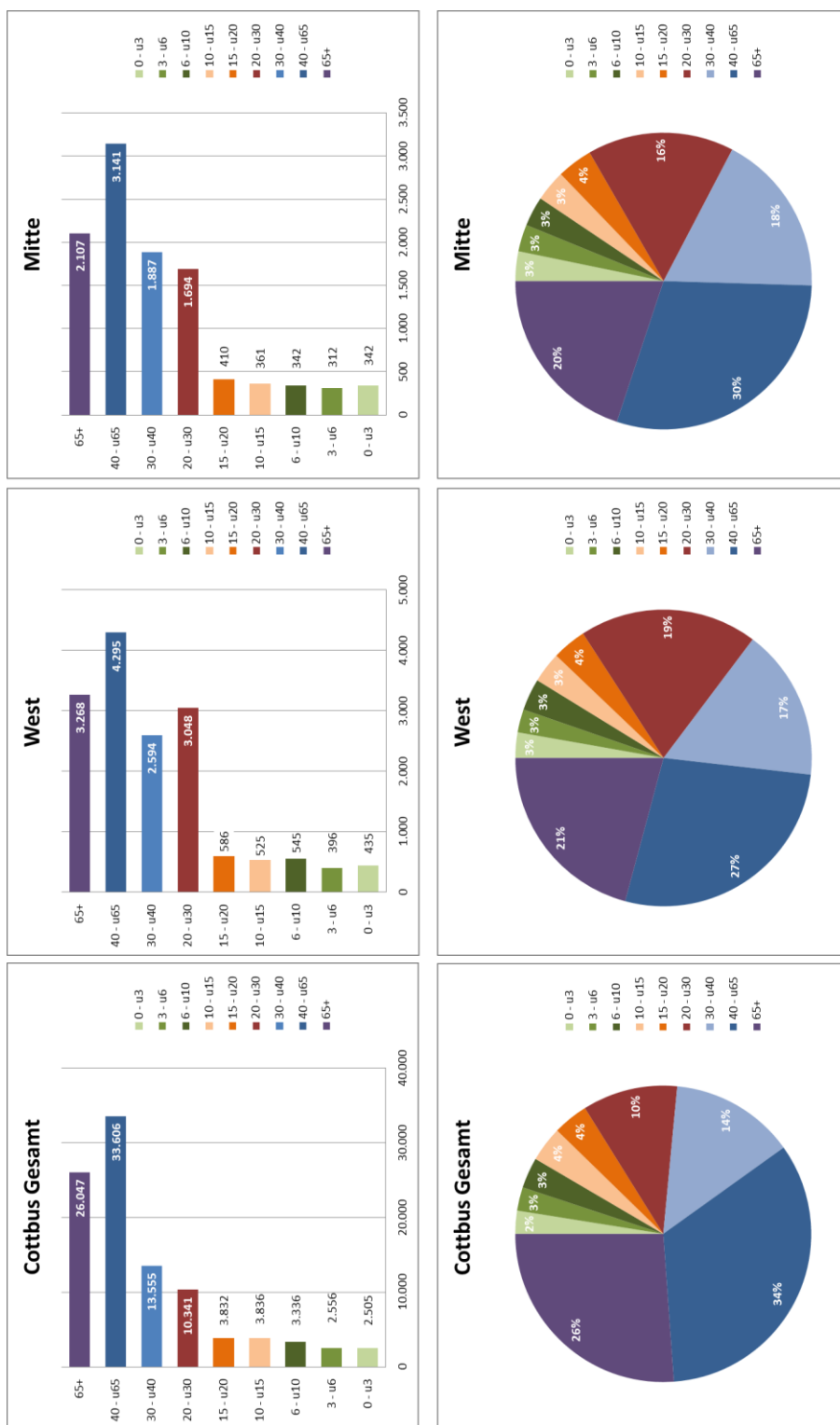








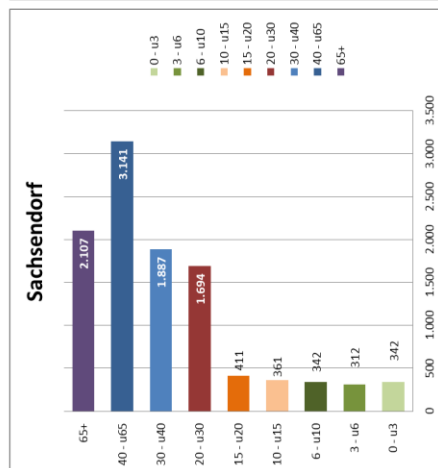
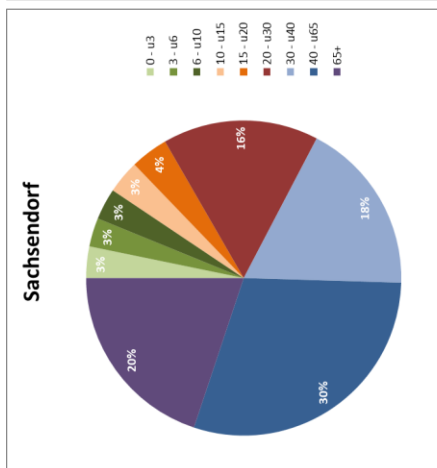
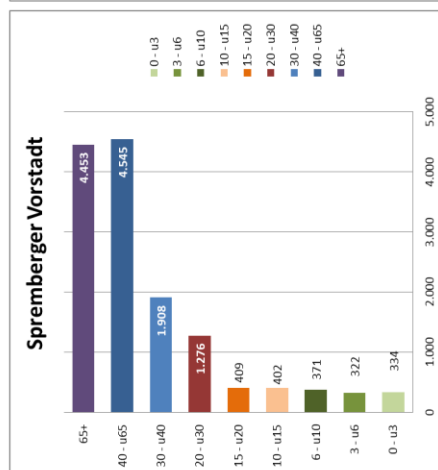
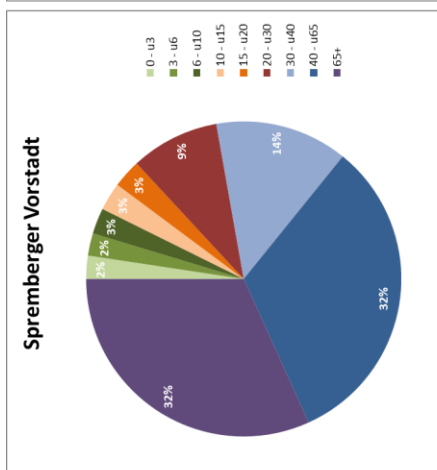
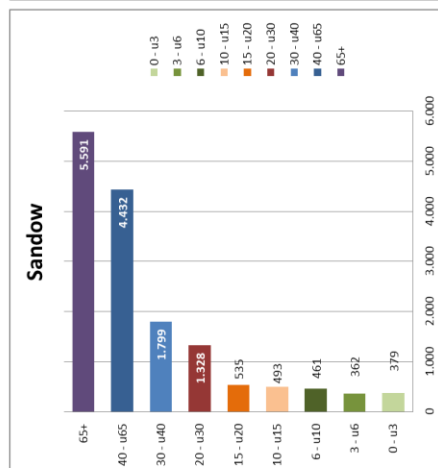
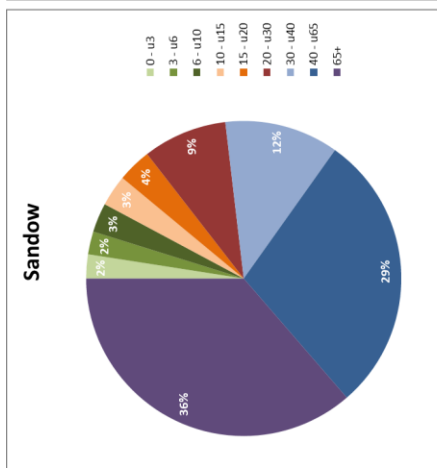
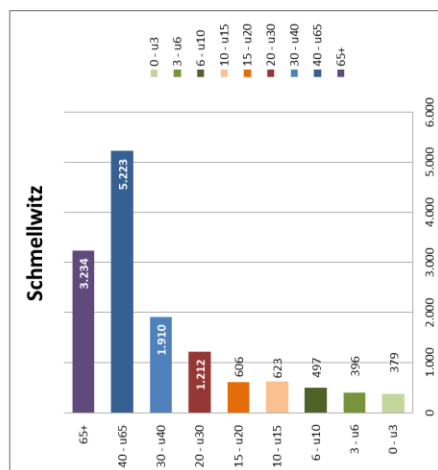
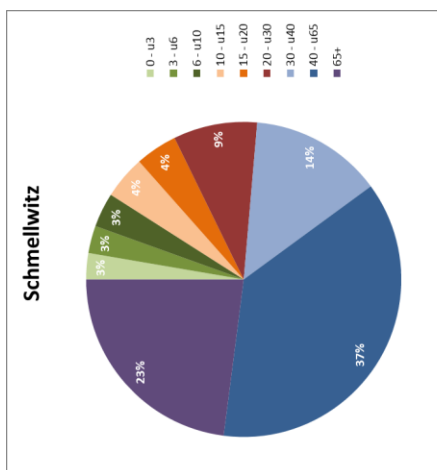
Altersstruktur in Cottbus und im Kernstadtgebiet³⁷



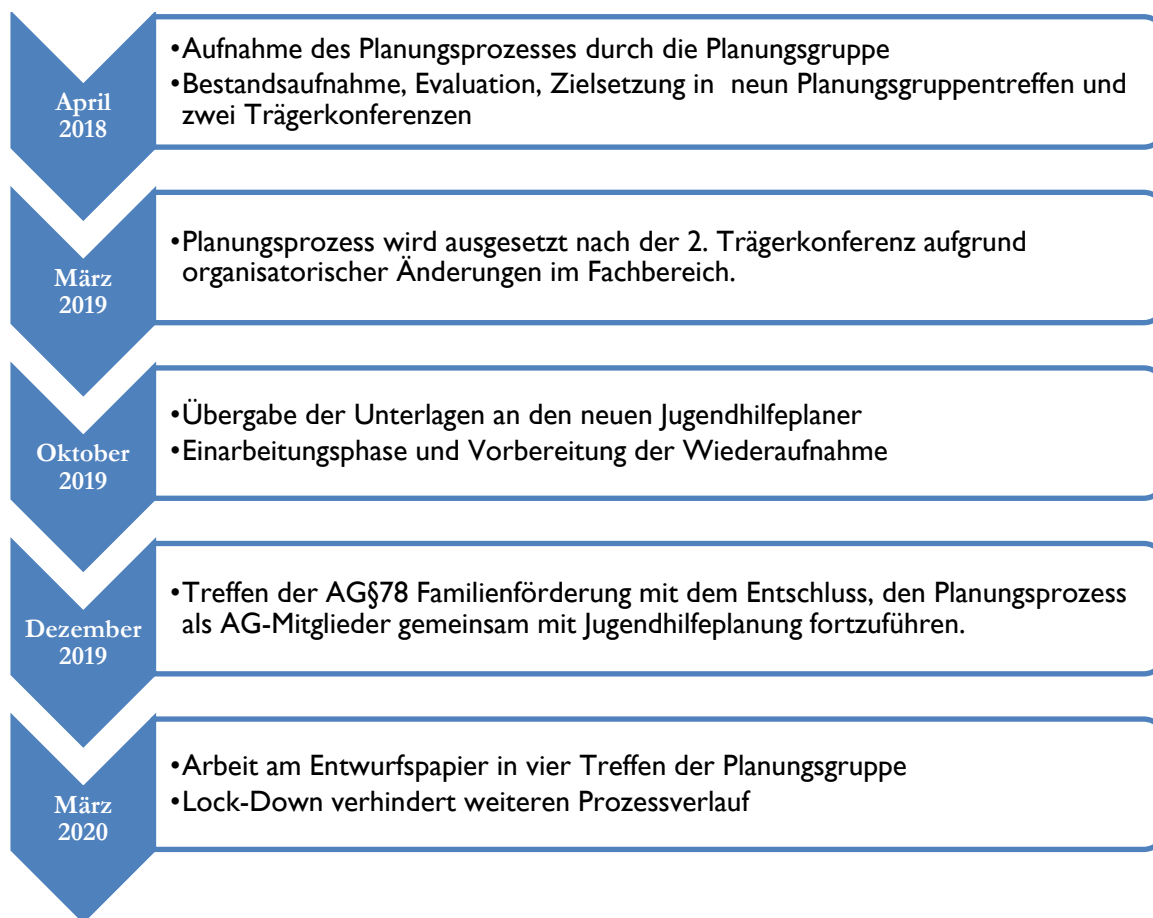
38

³⁷ Datenlage 31.12.2019 (FB 33 – Statistik und Wahlen); Grafiken erarbeitet durch JHP (FB 51)

³⁸ Der Planungsraum WEST umfasst einzig allein den Ortsteil Ströbitz.



Darstellung Planungsprozess und –gruppe



Planungsgruppe April 2018 bis März 2019	Planungsgruppe Dezember 2019 bis März 2020
Herr Bartels (Jugendhilfeplanung, FB 51)	Herr Adam (Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.)
Herr Bernhard (Familienförderung, FB 51)	Herr Bernhard
Frau Kosmann (Stiftung SPI)	Herr Bock (Jugendhilfeplanung, FB 51)
Frau Kupsch (Frühe Hilfen, FB 51)	Frau Franze-Hartmann (Der Paritätische Wohlfahrtsverb.)
Frau Maidhof (Der Paritätische Wohlfahrtsverband)	Frau Friedl (Diakonie Niederlausitz)
Frau Neumann (SOS-Kinderdorf Lausitz)	Herr Göbel (Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.)
Herr Raab (Jugendhilfe Cottbus gGmbH & e. V.)	Herr Krieger (Team Jugend & Familie, FB 51)
Frau Richter (Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.)	Frau Kosmann
Frau Robel (Evangelischer Kirchenkreis Cottbus)	Frau Kupsch
Herr Schlicker (Berlin-Brandenburger Väterinitiative e. V.)	Frau Neumann
Frau Schieke (Allgemeiner Sozialdienst, FB 51)	Frau Polk (SOS-Kinderdorf Lausitz)
Frau Schlosshauer (Märkisches Sozial- & Bildungswerk e. V.)	Herr Raab
Frau Schulze (Schulsozialarbeit, FB 51)	Frau Spyksma (Der Paritätische Wohlfahrtsverband)
Frau Trojan (SOS-Kinderdorf Lausitz)	Frau Zapel (Paul-Gerhardt-Werk gGmbH)

Gesetzestexte und -auszüge

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen³⁹

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- I. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

³⁹ § 8 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. 1

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (SGB VIII)

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
11. der Gewerbeaufsicht und
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung⁴⁰

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung

⁴⁰ <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/KKG.pdf>

von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Beispiel Fragebogen: Bedarfsabfrage bei der Zielgruppe

Frontseite

Familienfreundlichkeit in der Stadt Cottbus/Chósebus

Elternbefragung zur Familienbildung



Die Stadt Cottbus/Chósebus möchte für Ihre Einwohner noch attraktiver werden. Dazu gehört unumstritten auch die Lebenswelt von Familien.

Mit Hilfe dieses Fragebogens möchten wir erfahren, wie wir Sie als Erziehungsberechtigte oder die, die es einmal werden möchten, bei der doch nicht immer leichten Erziehungsarbeit noch besser unterstützen können.

Vielen Dank, dass Sie an der Befragung teilnehmen! Sie tragen auf diese Weise dazu bei, dass die Angebote der Familienbildung in Cottbus/Chósebus noch passgenauer und ansprechender gestaltet werden können.

Ihre Stadtverwaltung

1. Zu welchen Themenbereichen wünschen Sie sich Informationen/Angebote?
Sie können mehrere Antworten ankreuzen

- ☐ Partnerschaft und Paarbeziehung,
- ☐ Schwangerschaft und Geburt,
- ☐ Erziehungsthemen,
- ☐ Kinder in den ersten Lebensjahren
- ☐ Jugend und Pubertät
- ☐ Schulische Fragen
- ☐ Alltag in der Familie
- ☐ Zusammenleben in der Familie
- ☐ Begegnung und Austausch mit anderen Familien
- ☐ Gesundheit, z. B. Ernährung, Entspannung, medizinische Themen
- ☐ Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- ☐ Spiel, Spaß und Kreativität
- ☐ Umgang mit Medien, z. B. PC, Handy, Socialmedia
- ☐ Problem- und Konfliktbewältigung, z. B. Umgang mit belastenden Lebenssituationen
- ☐ Trennung, Scheidung, Sorgerecht, Umgangsrecht
- ☐ Themen speziell für Väter
- ☐ Themen speziell für Mütter
- ☐ sonstige Themen, und zwar:.....

2. An welcher Art von Veranstaltung zu den o. g. Themen würden Sie am liebsten teilnehmen?
Sie könne mehrere Antworten ankreuzen.

- ☐ An einem offenen Treffpunkt, z. B. Eltern-Café
- ☐ An einer regelmäßigen Gesprächsgruppe für Eltern
- ☐ An einer gemeinsamen Gruppe für Eltern und Kinder
- ☐ An einem Elternkurs oder -training
- ☐ An einem Vortrag
- ☐ An einem Informationsabend
- ☐ An einem Freizeit- oder Urlaubsangebot z. B. Ausflüge, Familienferienfahrten
- ☐ Ich würde gem schriftliche oder mediale Angebote, z. B. im Internet, nutzen
- ☐ An einer anderen Veranstaltungsart, und zwar:.....

Rückseite des Fragebogens

3. Wo sollten Angebote für Familien Ihrer Meinung nach stattfinden?
Sie können mehrere Antworten ankreuzen.

☐ In einer Kindertagesstätte
☐ In einer Schule
☐ In einem Familienzentrum oder Mehrgenerationenhaus
☐ Im Jugendamt oder einer anderen öffentlichen Einrichtung, z. B. Volkshochschule
☐ In einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsstelle
☐ An einem anderem Ort, und zwar:

4. Wann sollten Angebote für Familien stattfinden?
Sie können mehrere Antworten ankreuzen

☐ An Wochentagen (Mo.- Fr.) vormittags
☐ An Wochentagen (Mo.- Fr.) nachmittags
☐ An Wochentagen (Mo. – Fr.) abends
☐ An Wochenenden
☐ Zu anderen Zeiten, und zwar:

Abschließend bitten wir Sie noch um einige allgemeine Angaben zu Ihrer Familie. Diese sind anonym und werden nur im Rahmen dieser Erhebung ausgewertet.

6. Wie viele Kinder leben in Ihrem Haushalt?
Anzahl ☐

7. Wie alt sind Ihre im Haushalt lebenden Kinder?

	Alter	Alter	Alter	Alter	Alter	Alter					
1. Kind	☐ ☐	2. Kind.	☐ ☐	3. Kind	☐ ☐	4. Kind	☐ ☐	5. Kind	☐ ☐	6. Kind	☐ ☐

8. Bitte beschreiben Sie Ihre aktuelle Familiensituation.

☐ Verheiratet oder mit einem Partner bzw. Partnerin zusammenlebend
☐ Alleinerziehend
☐ Geschieden, getrennt lebend
☐ Andere, und zwar:

9. Ihr Geschlecht

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

10. Welche Sprache wird bei Ihnen zu Hause in der Familie gesprochen?
.....

11. In welchem Stadt- oder Ortsteil leben Sie?
.....

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an dieser Befragung!

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Altersgruppe
AG§78	Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
AG-Mitglieder	Arbeitsgemeinschaftsmitglieder
Art.	Artikel
AUS	Menschen mit Migrationshintergrund (ausländisch)
BMBF	Bundesministeriums für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BVKE	Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB	Cottbus
DEU	Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
ehem.	ehemals
etc.	et cetera
EW	Einwohner
FB	Fachbereich
ff	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HzE	Hilfen zur Erziehung
IKJ	Institutes für Kinder- und Jugendhilfe
J.	Jahre
JA-JSA	Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
MASFF	ehem. Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
NKfH	Netzwerkoordination Frühe Hilfen
Nr.	Nummer
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
o. Ä.	oder Ähnliches
OT	Ortsteil
p. H.	pro Haushalt
PR	Planungsräume
red.	redaktionell
RKI	Robert-Koch-Institut
S.	Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
SGB	Soziales Gesetzbuch
SPI	Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«
SpremVor	Spremerberger Vorstadt (Ortsteil von Cottbus)
u. a.	unter anderem
u3	unter 3 Jahren
UAG	Unterarbeitsgemeinschaft
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VZE/VZÄ	Vollzeitäquivalente (Vollzeitstellen)
z. B.	zum Beispiel
z. Z.	zur Zeit
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe